

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wäsch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wäsch- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition: Berlin SO 16. Michaelkirchplatz 4. Redaktionschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

7. Jahrgang

Berlin, Juni 1930

Nummer

6

Alt-Heidelberg du feine ...

Alt-Heidelberg, du feine
Du Stadt an Ehren reich,
Am Neckar und am Rheine
Keine andere kommt dir gleich.

Auch mir stehst du geschrieben
Ins Herz gleich einer Braut,
Es klingt wie junges Lieben
Dein Name mir so traut.

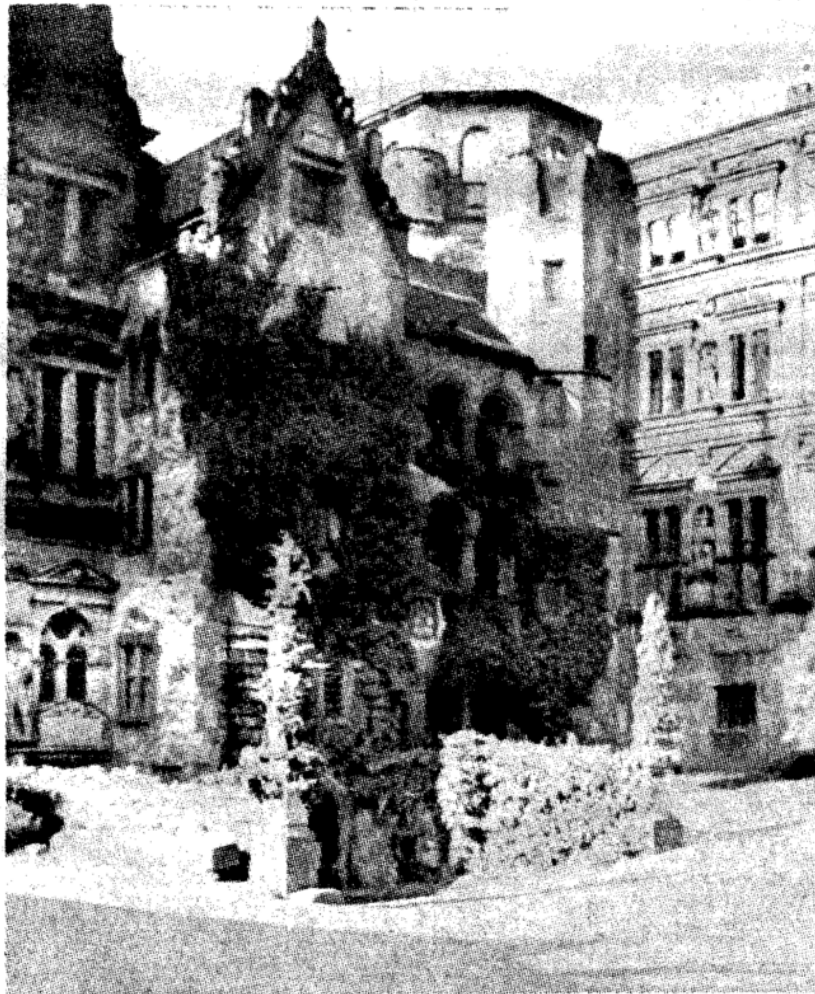
Scheffels fröhlicher Sang erscheint uns stets würdig als Einführung über Betrachtungen von Alt-Heidelberg zu stehen. — Heidelbergs romantische Schönheit, sein Geist der Lyrik, die Lieblichkeit des Neckartales, die Ehrwürdigkeit des alten Schlosses, die Ruhe und Würde des Schloßgartens, die Umrahmung durch taufrische Wiesen und traumverlorene, harzduftende Wälder, die zu lichten Höhen hinauffunkelnde Linie des Rheins, alles dies gibt Heidelberg jene beschaulich-trauliche Besonnenheit, jene stille Wärme, die so recht zu innerer Beschaulichkeit, Ruhe und Erholung einlädt.

Gebirge und Ebene, Wald und Fluß haben sich hier zu einem Landschaftsbilde zusammengeschlossen, das, verklärt vom Zauber der Poesie, seinesgleichen kaum mehr findet. Landschaftlich eine der schönsten, ist Heidelberg auch geschichtlich eine der interessantesten Städte Deutschlands. Der Ruhm seiner Hochschule, der ältesten Deutschlands (gegründet 1386), die Eigenschaft als ehemalige Residenz der Pfalzgrafen und Kurfürsten, seine Schicksale während des 30jährigen Krieges und besonders in dem darauf folgenden Orleanischen Kriege (Verbrennung der Pfalz), die Verherrlichung durch Dichter und Maler haben dem Namen dieser Stadt einen Klang verschafft, der alljährlich Hunderttausende zu längerem oder kürzerem Besuch anlockt. — Gleich zwei mächtigen Hütern stehen im Süden der bis zu 568 Meter ansteigende Königstuhl, im Norden der 437 Meter hohe Heiligenberg, am Eingange des hier ziemlich engen Neckartales. Am Hange des Königstuhls, fast 100 Meter über der Altstadt, ragen die stolzen Ruinen des alten Kurfürstenschlosses empor, der größten der 1000 Ruinen Deutschlands. In wunderbarer Harmonie vermählen sich in den Bauten des Schlosses aus-

klingende Gotik und edelste Renaissance, in den jüngsten Bauten klingt schon Barok an. Während der Friedrichsbau an der Nordseite des weltberühmten Hofraumes seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts wiederhergestellt ist, blieb die Krone dieser

Schöpfung, der Otto-Heinrichsbau, an der Ostseite, Ruine. In einem leicht zugänglichen Keller liegt das große Faß, 220 000 Liter fassend, das von dem sagenhaften Zwerg Perkeo im Laufe seines Lebens ausgetrunken sein soll. Durch den Torweg des Friedrichsbaus gelangt man zum großen Schloßkaltan, von wo aus man eine prächtige Aussicht über die Stadt hat. Eine weitere Fülle von Sehenswürdigkeiten bietet dieses Schloß, so der gesprengte Turm, auch der Raum, wo einst die Schloßküche gewesen ist, mit dem riesigen Kamin, dessen Reste heute noch zu sehen sind. Sollen doch hier bei den großen Festen der ehemaligen Pfalzgrafen und Kurfürsten ganze Ochsen am Spieß gebraten worden sein.

Die Stadt selbst bietet noch manches Sehenswerte. Heidelberg hat allerdings im Sinne moderner Auffassung, mit seiner Schönheit baulich wenig zu beginnen gewußt. Noch läuft die gute, alte Hauptstraße lieblich krumm durch die Stadt, noch ist sie zumeist von alten, vielfach windschiefen Häusern umrahmt. Winklig und schief umgeben noch giebelhohe Häuser die Heiliggeistkirche und den Rathausplatz. — Inmitten der Altstadt, in der Pfaffengasse, steht das Geburtshaus Friedrich Eberts, Deutschlands erstem Reichspräsidenten. Friedrich Ebert hat seiner Vaterstadt jederzeit liebevolle Treue bewahrt. Draußen auf dem Bergfriedhof hat er seine letzte Ruhestätte gefunden. — Heidelberg, wir grüßen dich —.



Im Heidelberger Schloßhof

Aufnahme: Wilhelm Karle, Mannheim

Aus meiner Hausangestelltentätigkeit

Vortrag von Josefine Junker, gehalten im Rundfunk
Frankfurt a. M.

Meine Eltern lebten in einer Kleinstadt. Der Vater starb kurz nach meiner Konfirmation, und weil meine Gesundheit unter den Verhältnissen der letzten Jahre gelitten hatte, ließ mich die Mutter das Schneidern erlernen, um mir dadurch das „Injunktgehen“ zu ersparen. Nach vollendeter Lehrzeit blieb ich als Gehilfin auch noch weiter im Geschäft mit einem Wochenlohn von netto drei Mark. Damit konnte die Mutter mich nicht genügend ernähren und ich rechnete ihr vor, daß ich als Hausangestellte viel mehr verdienen und sie unterstützen könne. Die Mutter sah dann ein, daß ich eine bessere Ernährung brauchte, die sie mir nicht bieten konnte. Bessergestellte Leute gehen, wenn sie wieder gesund werden wollen, dann in ein Erholungsheim und ich ging eben in Stellung. Um zu einer Stellung zu kommen, ging ich zu einer Stellenvermittlerin, dem sogenannten „Händlerlischen“, und wurde von ihr in ein Herrschaftshaus vermittelt. Es war ein schwerer Gang in das fremde Haus. Ich glaube, wenn die Vermittlerin nicht neben mir gegangen wäre, dann wäre ich noch im letzten Augenblicke davongelaufen. Aber die Frau gab hübsch acht, denn erst nach meiner Ablieferung wurde ihr die Vermittlungsgebühr ausbezahlt. So, jetzt war ich bei anderen Leuten. Und jetzt hieß es sich beugen und einordnen — im wörtlichen Sinne. Ich war ja von zu Hause aus nicht sonderlich verwöhnt. Die Eltern hatten keine Zeit, sich um uns besonders zu kümmern. Waren wir bei Tisch alle rechtzeitig erschienen, so war damit alles in Ordnung.

Es waren sehr harte Leute, zu denen ich kam. Vor dem Herrn des Hauses zitterte alles. Er kümmerte sich um alles, was im Hause vorging. Jedes Klingelzeichen mußte ihm gemeldet werden. Daß das neue Dienstmädchen gut angelehrt wurde, war seine besondere Sorge. Es herrschte ein richtiger Kasernenhofston. Das Dienstmädchen war der Rekrut, an dem die verschiedensten Erziehungsmethoden ausprobiert wurden. Das erste war, daß ich begreifen lernte, wie Herrschaften empfangen wurden, wie die Lieferanten und wie die Bettler abzufertigen waren und wie ich mich selbst als die Dienende der Herrschaft gegenüber einzustellen hatte. Vielleicht war ich in diesen Sachen noch etwas schwer von Begriff und verwechselte das eine mit dem andern. Dem Hausherrn, der lebend war, machte es Vergnügen, wenn er seine Leute irgendwie drangsalieren konnte. Eine besondere Freude machte es ihm, das Dienstmädchen durch Klingelzeichen herbeizurufen und wieder wegzuschicken. Vom Waschtisch weg, drei-, viermal heraufgerufen zu werden für irgendeine belanglose Sache, z. B., daß ein Vorhang nicht richtig zugezogen war, oder ein Stuhl nicht wunschgemäß stand, war wirklich eine schikanöse Behandlung, die Mißmut auslösen mußte, zumal damals die große Wäsche im Hause ohne jede Hilfe erledigt werden mußte; dabei durften auch die übrigen Hausarbeiten nicht vernachlässigt werden. Wenn ich dann so vor ihm stand und Dornwürfe unbedeutender Art über mich ergehen lassen mußte, bebte alles in mir. Ich begriff in dieser meiner ersten Stelle schon, wie schwer es für ein junges Mädchen ist, als Dienstmädchen in einem solchen Hause sein Brot verdienen zu müssen. Ich kam mir so erniedrigt und getreten vor, daß ich am liebsten auf der Stelle davongelaufen wäre. Aber die Gesindeordnung war ja da, der Hausherr hatte ja das Recht, mich durch die Polizei wieder zurückholen zu lassen. Außerdem wäre in mein Dienstbuch über mein Betragen eine Zensur hineingekommen, die mich an meinem Fortkommen gehindert hätte. Also mußte ich ausharren. Hindern konnte mich der Hausherr aber daran nicht, daß ich ihm einmal meine Meinung sagen konnte, wie ich die Stellung einer Hausangestellten auffasse und wie die Herrschaft bzw. der Arbeitgeber die Arbeiten dieses „Mädchens für alles“ bewerten sollte. Dieser Arbeitgeber hatte für meine Auffassung leider kein Verständnis, für ihn war der Begriff Dienstmädchen mit Selbständigkeit gleichbedeutend.

Der heilige Abend, den ich in diesem Hause noch verbringen mußte, zeigte mir die Fremde und die Einsamkeit, in der ich mich befand, so deutlich. Einsam sah ich in der Küche — nebenan die Herrschaft im Lichterglanz des Tannenbaums bei der Bescherung — „Stille Nacht, heilige Nacht“ tönte es leise herüber. Da kam das Christkindchen auch zu mir, das Kind meiner Herrschaft, ein Bübchen, brachte mir nach der Bescherung einige Gaben auf einem Tablett. Ich hatte dieses Kindchen lieb und doch schickte ich es mit den Gaben wieder fort. Mir war so weh — das Elternhaus fehlte mir an diesem Abend so sehr. Keine großen Geschenke gab es da, sondern immer nur nützliche Sachen für billiges Geld. Aber am Weihnachtstisch, unter dem kleinen Tannenbaum, an dem die Lichter brannten, war es immer eine schöne Familienfeier, in Liebe und tiefem Frieden. Wo war hier Menschenliebe, wo der Friede?!

Nach Weihnachten zog ich mit meinen Habseligkeiten, die ich wieder in derselben Pappschachtel verpackte, mit der ich von zu Hause gekommen war, von dannen. Selbst beim Abschied konnte es sich dieser Arbeitgeber nicht verkneifen, mir noch einige boshafte Bemerkungen über meinen Weggang anzuhängen. Ja, er drohte mir sogar noch Schläge an, als ich mir seine Boshaftigkeiten

nicht gefallen lassen wollte. Eines nahm ich mir in diesem Augenblick vor: „Nie mehr in ein Herrschaftshaus“. Mir war klar geworden, daß man in einem Herrschaftshaus die Arbeiten einer Hausangestellten — weil man sie nicht kennt — auch nicht bewerten konnte. In einem einfachen Haushalt aber, wo die Hausfrau selbst mitarbeitet, meine Dienste sicher auch besser gewürdigt werden.

In einer Gastwirtschaft mit Landwirtschaft dabei, nahm ich eine neue Stelle an und fand dort meine Erwartungen durchaus bestätigt. Wohl war die Arbeit schwerer, die Arbeitszeit noch länger, 15 bis 16 Stunden waren keine Seltenheiten. Trotzdem: es war ein frohes Schaffen. Ich gehörte zur Familie und wurde wie jedes Familienmitglied behandelt. Ich habe in dieser Stellung viel gelernt; die Hausfrau — ein guter Mensch — hatte immer ein freundliches Wort für mich noch übrig, wenn auch die Arbeit fast keine Zeit dazu ließ. Kleine Geschenke, die nicht in der Art eines Trinkgeldes wirkten, erhöhte die Arbeitsfreude ungemein. Freizeit hatte ich fast gar nicht; zu fordern hatte ich auch keine! Verträge, die Arbeitszeit und Freizeit regeln, gab es ja damals noch nicht! Hier bestimmte die Herrschaft, ob, wann und wie lange der Dienstherr freie Zeit erhält. Ich sollte ja jeden zweiten Sonntag einen Nachmittag von 4 bis 7 Uhr Ausgang haben. Aber — ich war ja in Stellung in einer Wirtschaft, und da kamen dann oft, gerade um 4 Uhr, wenn ich gehen wollte, Kaffeegäste — mit dem Ausgang war es dann vorbei. So grübelte ich denn darüber nach, wie ich mir ein paar Stunden Freizeit erobern könnte, in denen ich wirklich frei, wo ich mein eigener Herr war. Konnte es am Sonntag nicht sein, nun so war doch in der Woche sicher ein Tag, wo es sich ermöglichen ließe, meinem Wunsch Rechnung zu tragen. Ich machte also der Hausfrau einen solchen Vorschlag. Wir einigten uns auf drei Stunden Freizeit in der Woche. Diese Vereinbarung wurde zwischen den „Kontrahenten“ getreulich eingehalten. Ich hatte einen Erfolg errungen, der für die damalige Zeit außerordentlich hoch anzuschlagen war. Drei Stunden jede Woche frei zu sein! Drei Stunden lang zu tun was mir gefiel. Ja, vielleicht sogar drei Stunden am hellen Tage schlafen können, wenn die Hausfrau arbeiten mußte, etwas Unglaubliches zu jener Zeit!

In diesem Hause blieb ich trotz schwerer, harter Fron fünf Jahre. Ich habe alle Arbeiten, die so in einem Haushalt und in einer Gastwirtschaft mit ihren primitiven Einrichtungen vorkommen, machen müssen. Keine Gasheizung war vorhanden, man mußte für jede Tasse Kaffee den Herd neu anzünden. Wieviel Zeit ging da verloren. Kann man sich einen solchen Zustand heute noch vorstellen? Lieberhaupt diese Feuerung! Asche ausräumen, mit den Händen in der Asche herumwühlen, damit man die noch brauchbaren Koksstücke herausfisch, Holz zerkleinern, Kohlen schleppen, Ruß aus den Ofenröhren fegen, damit man nicht zu sehr geräuchert wurde, Wasser herantragen und zum Anwärmen stellen, während man jetzt in den modernen Wohnungen nur den Kalt- und Warmwasserhahn aufzudrehen braucht und es füllen sich nicht nur die Töpfe, sondern auch die Wannen der Badestuben und der Waschtouletten.

Um noch weiter zu lernen, nahm ich dann eine Stelle als Stütze im Wirtschaftsbetrieb einer Kriegsschule an. Hier mußte ich den ganzen Küchenbetrieb leiten und die Kontrolle des übrigen Küchenpersonals übernehmen. Meine neue Stellung war sehr verantwortungsvoll. Der Betrieb war, obwohl schon einige technische Einrichtungen vorhanden waren, immer noch recht primitiv. Auch hier mußte das Personal von früh 5 Uhr bis abends 10 Uhr ununterbrochen tätig sein, bei schwerer geistigster Arbeit. Die Pächterin des Wirtschaftsbetriebes und die Köche, die als gehobene Angestellten galt, waren aber andere Menschen als meine frühere Arbeitgeberin. Alle erdenklichen Schikanen mußte das Personal erdulden. Alle Launen dieser „Vorgesetzten“ bekamen die Küchenmädchen zu spüren. Eine Abwehr gab es nicht. Jetzt begriff ich auch, warum mein erster Arbeitgeber so aufgebracht war, als ich mir seine Behandlungsart nicht gefallen lassen wollte.

Meine Arbeit und mein Wirken vermochte dann eine Milderung des unerträglichen Arbeitsverhältnisses des anderen Personals herbeizuführen. Die Pächterin brauchte meine Mitarbeit und setzte auch auf meine Mitwirkung in der Leitung großen Wert. Als dann 1914 der Krieg ausbrach und die männlichen Arbeiter rar wurden, trat eine weitere Besserung ein. Die Kriegsschule wurde zum Lazarett umgewandelt, der Wirtschaftsbetrieb blieb. Die ganzen Schrecken des Krieges, die Notzeit der Heimat habe ich während der Kriegsjahre hier in diesem Betrieb kennengelernt. 1918 war mein Gesundheitszustand durch die harte Arbeit und die schlechte Ernährung so gefährdet, daß ich eine dreimonatliche Erholungskur durchmachen mußte.

Nach dieser Kur ging ich in einen kleinen Privathaushalt. Hier erwachsene Personen, eine Dierzimmerwohnung. Die Hausfrau, die nicht recht wußte, was sie mit ihrer Zeit anfangen sollte, und die wußte, daß ich das Schneidern erlernt hatte, ließ sich von mir ein Kleid nach dem andern anfertigen, die sie nicht einmal selbst trug, sondern verkaufte. Dieser Umstand veranlaßte mich, soweit die recht „billige Schneiderin“ in Frage kam, regelrecht zu streiken. Das wollte der guten Frau gar nicht einleuchten. Sie

war der Meinung, mich nicht nur als Hausangestellte beschäftigen zu sollen, sondern daneben auch noch als Schneiderin. Das lehnte ich ganz entschieden ab. Es machte auch gar keinen Eindruck auf mich, als sie mich eine „Spartakistin“ nannte und eine Verwandtschaft mit Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht feststellte. Ich hatte ja von alledem noch recht wenig Ahnung.

Wenn ich trotzdem mehrere Jahre in dieser Stelle blieb, so deshalb, weil durch die Befassung die Freizügigkeit stark gehemmt war.

Im Jahre 1922 siedelte ich nach Frankfurt a. M. über, um hier in der Großstadt mein Glück zu versuchen. Ein neues Leben sollte hier beginnen. Der Anfang war aber gar nicht verlockend. Trotzdem ich in ein herrschaftshaus nicht mehr in Stellung gehen wollte, wurde ich in einem Stellenvermittlungsbüro, das ich aufsuchte, überredet und nahm eine solche Stelle an. Ich bin dabei auch hereingefallen, denn bei der im Vermittlungsbüro so freundlichen, zu Hause aber so bösarigen Frau konnte ich nicht bleiben. Wenn mir nicht zu jener Zeit ein Flugblatt meiner Berufsorganisation, das zu einer Versammlung einlud, in die Hände gefallen wäre, hätte ich am selben Tage die Großstadt Frankfurt wieder verlassen. Das Flugblatt aber weckte meine Neugierde, in die Versammlung zu gehen, um dort zu hören, wie der Hausangestelltenberuf geschützt und gefördert werden soll. Ich habe an eine solche Berufsorganisation für die Hausangestellten immer gedacht, aber nicht gewußt, daß sie schon seit langem bestand.

Was da im Flugblatt stand, war ja was ich wollte, was ich suchte. Da war ja meinem Sehnen Ausdruck gegeben und der Weg gezeigt: durch Zusammenschluß zur Einheit — und damit zur wirtschaftlichen Macht.

Ich wurde Mitglied im Zentralverband der Hausangestellten, blieb in Frankfurt a. M. und half nach Kräften für die Ausbreitung des Verbandes. Abermals suchte ich mir eine Stelle, wieder riet man mir zum Herrschaftshause. Im Hinblick auf die Erfahrungen, die ich gemacht hatte, lehnte ich aber ab. Dagegen wollte ich eine Stelle im Privathaus eines größeren Geschäftshauses annehmen und stellte mich der Hausfrau vor. Diese, in der Meinung, daß eine Hausangestellte bei der Vorstellung in Schürze und Haube zu erscheinen habe, nahm Anstand an meiner Kleidung, die ihr zu vornehm erschien. Sie erklärte mir, sie suche ein Dienstmädchen und keine „Dame“. Eine Auffassung, die mir deutlich zeigte, daß diese Hausfrau eine bemerkbare Distanz in der Kleidung zwischen Herrschaft und Hausangestellte verlangte. Ich ging leichten Herzens von diesem Hause, sagte aber der Dame noch, daß ich alle Arbeiten, die der Haushalt verlangt, kann, und auch geleistet hätte. Die andere Stelle, wo ich mich dann vorstellte, eine alleinlebende Dame (trotzdem große Wohnung), war der Empfang ein ganz anderer. Diese Frau hatte gegen meine Kleidung nichts einzuwenden. Ja, sie hatte sogar dagegen nichts einzuwenden, als ich ihr erklärte, ich sei in meiner Berufsorganisation, dem Zentralverband der Hausangestellten organisiert. Lächelnd bemerkte sie, daß das mein gutes Recht sei, sie gehöre ja auch dem Frankfurter Hausfrauenverein an. Diese erste Begegnung mit meiner neuen Arbeitgeberin zeigte mir, daß ich einen guten und feinen Menschen gefunden hatte. Dieser Hausfrau hätte ich gern gedient. Nach eingehenden Erkundigungen — trotz meiner guten Zeugnisse — wurde ich dann auch eingestellt. Mein Lohn betrug 1200 Mk. pro Monat. Die Inflation hatte schon eine starke Entwertung unserer Mark bewirkt. Sieben Jahre blieb ich bei der Dame, es sind die schönsten meines Lebens geworden. Diese Hausfrau hinderte mich nicht, meiner Berufsorganisation anzugehören und mich darin zu betätigen. Im Gegenteil, sie nahm an meinen Bildungsbestrebungen lebhaften Anteil und förderte sie. Ihren Bücherstempel stellte sie mir für meine freien Stunden zur Verfügung. Die Lücken meiner Kenntnisse suchte sie auszufüllen, indem sie mich auf geeignete Vorlesungen im Bund für Volksbildung aufmerksam machte und sich mit mir über das dort und in meiner Berufsorganisation Gehörte unterhielt. Diese Art der Menschenbehandlung, dieses Sich-verstehen, gab meinem Leben einen besonderen Inhalt. Die verbesserte Arbeitsmethode in diesem Hause — Zentralheizung, Warmwasserheizung, Gas, Elektrizität und die damit zu betreibenden Haushaltsmaschinen — trug auch mich auf eine höhere Stufe meiner Lebenskultur. Die Pflege eines solchen Haushaltes, die gewiß Zeit, Mühe und Umsicht erforderte, machte Freude und wurde mit besonderer Sorgfalt ausgeführt. In diesem Hause hatte ich das Gefühl des Geborgenseins, als die schlimmsten Monate der Inflation über uns hinwegstürmten, als ich erleben mußte, wie meine Berufskolleginnen Straße auf — Straße abgehebt wurden, um für die Herrschaft Lebensmittel zusammenzubekommen, man darf das Wort schon gebrauchen; in jener Zeit war von einem Kauf kaum noch zu reden. Es war eine schlimme Zeit für die Hausangestellten — gewiß — auch für unsere Arbeitgeber war sie schlimm; aber manche Hausfrau hat doch nicht begriffen, welche Mühe und Sorge ihr die Hausangestellte abnahm, um für den Haushalt die Lebensmittel herbeizuschaffen, dabei aber für 6 Monatslöhne sich kaum ein Paar Strümpfe kaufen konnte. 1924 und die folgenden Jahre arbeitete ich in meiner Berufsorganisation tüchtig mit, um den Hausangestellten einer besseren Zukunft entgegenzuführen zu helfen. Ich lernte Menschen kennen, die jahr-

zehntelang in der Bewegung arbeiteten und mir mit Rat und Tat zur Seite standen. Ich lernte, daß unser Leben und unsere Arbeiten der kommenden Generation gewidmet sein müssen, um für bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, als ich und viele andere Hausangestellten sie durchkosten mußten. Ich lernte auch, wie in der Gegenwart der Kampf um die Rechte der Hausangestellten zu führen ist, für alle die Berufskolleginnen, die in Haushalten in Stellung sind, deren Hausfrauen dem Frankfurter Hausfrauenverein nicht angehören und somit auch die tariflichen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses ihrer Hausangestellten nicht kennen, die zwischen den Tarifkontrahenten abgeschlossen sind. Diesen Berufskolleginnen, die durch überlange Arbeitszeiten zermürbt, aus eigener Initiative nicht handeln können, zu helfen und ihre Rechte zu schützen, galt meine Mitarbeit im Verband.

Auf eine Zeit guter Erfolge und guter Erziehungsarbeit kann ich hier zurückblicken. Viel zu tun bleibt gewiß noch übrig.

Es ist noch ein weiter Weg bis zu dem Ziele, das wir erstreben: gesetzlich begrenzte Arbeitszeit, freies Recht der Persönlichkeit. Wenn man aber bedenkt, was vor 25 Jahren, also ungefähr in der Zeit als ich anfing, war und was auf dem Wege bis heute Stück für Stück errungen wurde, wenn man die Freude und den Eifer bedenkt, mit dem wir heute im Verband tätig sind, so sind wir für die Zukunft zu den größten Hoffnungen berechtigt.

Für mich sind diese Jahre der Hausangestelltenzeit, so schwer sie waren, unerlören, ich werde sie nie vergessen und nie aufhören, meinen Kolleginnen all meine Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Ich kann ja nie vergessen, wie es auch der Kleinsten von ihnen zumute ist, weil ich ihren Weg von unten auf gegangen bin. Und gemeinsam werden wir nach oben streben.

Erste Hausgehilfenprüfung in Dresden

Seit Jahren haben wir uns im Fachausschuß des Arbeitsamtes Dresden dafür eingesetzt, daß auch unsere älteren Hausgehilfen die Möglichkeit haben, eine Prüfung vor einer amtlichen Stelle abzulegen, um ein Zeugnis als geprüfte Hausgehilfin zu bekommen. Trotz Bedenken des Prüfungsausschusses sind zur Prüfung Kolleginnen zugelassen worden, ohne daß sie vorher an einem Förderkursus teilgenommen haben.

Die Prüfung fand am 26. und 27. März in zwei Dresdener Schulküchen statt. Die Prüfungszeit vormittags von 9 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr war so ungünstig gelegt, daß der größte Teil unserer Kolleginnen, welche die Absicht hatten, sich an der Prüfung zu beteiligen, dieserhalb nicht teilnehmen konnten. Die benötigte Freizeit zur Ablegung dieser so wichtigen Prüfung wurde ihnen von den Hausfrauen verweigert. Die „Herrschaften“ wünschen zwar, daß eine Hausangestellte in der Hauswirtschaft im Kochen, Schneidern usw. perfekt sein soll, geben aber leider ihren Hausangestellten nicht die nötige Freizeit, sich das notwendige Wissen anzueignen. In den allermeisten Fällen erhält ja eine Hausangestellte von der Hausfrau recht wenig Anregung zur Fortbildung, weshalb es auch unsere Aufgabe in Zukunft sein muß, in unseren Heimbildenden wenigstens theoretisch unsere Kolleginnen weiterzubilden. Vom Prüfungsausschuß waren die Gebühren auf 10 Mk. festgesetzt, welche zur Hälfte vom Prüfling und zur Hälfte von der Hausfrau getragen werden sollten. Man kann sich denken, daß unsere Kolleginnen, die sich zur Prüfung gemeldet hatten, hier schon auf den ersten Widerstand gestoßen sind. Zwecks Feststellung, wer von unseren Kolleginnen sich an der Prüfung beteiligen wollte, hatten wir Fragebogen herausgegeben. Nur sieben Kolleginnen haben die zur Prüfung nötige Freizeit bekommen, während sie allen anderen Kolleginnen abgelehnt wurde. In keinem einzigen Falle haben die „Herrschaften“ die Prüfungsgebühr übernommen. Unsere Organisation hat dann die nötigen Mittel (60 Mk.) bereitgestellt, um unseren Kolleginnen die Möglichkeit zu geben, die Prüfung abzulegen. 23 zugelassene Prüflinge, 16 davon hauswirtschaftliche Lehrmädchen und sieben ältere Hausangestellte, letztere unserer Organisation angehörend, haben die Prüfung abgelegt und anerkanntswerte Leistungen auf allen Gebieten der hauswirtschaftlichen Tätigkeit gezeigt. Die von uns schon seit jeher aufgestellten Behauptungen, daß eine Hausangestellte nicht nur dazu da ist, grobe Hausarbeiten zu leisten, sondern vielmehr den Koch, Fleischer, Bäcker, die Schneiderin, Plätterin usw. in sich vereinigt, wurden durch diese Prüfung bestätigt. Die gestellten Prüfungsarbeiten waren so umfangreich und der Prüfungsausschuß in der Beaufsichtigung und der Erteilung der Zeugnisse so streng, daß man die abgelegte Prüfung als hervorragende Leistung bewerten muß. Unsere sieben Kolleginnen haben die Prüfung mit „gut“ bestanden. Eine Kollegin davon sogar mit dem Zeugnis „sehr gut“.

Vom Prüfungsausschuß wurde wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß es nicht erwünscht sei, in Zukunft ältere Hausangestellte ohne Vorkurs zur Prüfung zuzulassen. Hierbei ist besonders bedauerlich, daß die Hausfrauen in ihren Ansichten durch die Vertreterin der Berufsvereinigung evangelischer Hausangestellten bestärkt wurden. Die Vertreterin dieser Organisation ist mit den Vertreterinnen der Ar-

beitgeber in allen Fragen durch dick und dünn gegangen. Sie hat versucht, die Zeugnisse für unsere Kolleginnen möglichst ungünstig ausfallen zu lassen.

Hausangestellte merkt auch dieses, wir müssen unsere ganzen Kräfte dafür einsetzen, daß nicht nur die sogenannten Hauslehrlinge ein hauswirtschaftliches Zeugnis von einer amtlichen Stelle erhalten, sondern daß vielmehr auch die bisher dauernd in der Hauswirtschaft beschäftigten Kolleginnen die Möglichkeit haben, eine Prüfung abzulegen. Wir müssen auch in Zukunft verlangen, daß die Hausfrauen, die Lehrlinge ausbilden, sich in erster Linie einer Meisterinnenprüfung unterziehen. Aber auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Berufsschullehrerinnen müssen, wenn sie als objektive Prüfer fungieren wollen, ein Befähigungszeugnis beibringen. Das viele Befragen der Prüflinge und die Kritik während der Prüfungsarbeit waren jedenfalls dazu angetan, den Prüflingen die Ruhe und Sicherheit zu nehmen. Daß die Berufsschullehrerinnen zum Ausdruck brachten, daß das schulige System durchleuchtet, darf uns nicht wundernehmen.

Noch wissen wir nicht, welche Entwicklung der Hausangestelltenberuf nehmen wird, aber eins steht fest, daß es nur mit Hilfe einer großen, starken Organisation möglich ist, die soziale und wirtschaftliche Lage der Hausangestellten zu heben. Wir haben leider auch feststellen müssen, daß die christlichen und bürgerlichen Hausangestelltenorganisationen mehr die Hausfrauen als die Hausangestellten unterstützten. Darum kann es nur eins geben, Hausangestellte organisiert auch im

Zentralverband der Hausangestellten, Reichsachgrupppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs.

Die Organisation ist eure Interessenvertretung. Sie hilft euch in allen Streitfällen und bietet Gewähr für die wirtschaftliche und soziale Besserstellung. In der Geschäftsstelle Rixenbergstraße 411 wird während der Zeit von 10 bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr bereitwilligst Auskunft über die Beitrittsbedingungen erteilt.

Hausangestellte, helft alle mit am Aufbau eurer Organisation.
M. Gruhl - Dresden.

Die erste Prüfung für hauswirtschaftliche Lehrlinge in München

Im Monat März fand an vier Halbtagen in den Räumen der hauswirtschaftlichen Berufsbildungsschule an der Amalienstraße die erste Prüfung für hauswirtschaftliche Lehrlinge statt. Es waren acht junge Mädchen, die ihre zweijährige Lehrzeit in größeren Anstalten und im Privathaushalt beendet hatten. Ueber ihre erworbenen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten sollten sie sich nun vor einer Prüfungskommission, die aus der Leiterin der Berufsschule, den Fachlehrerinnen, zwei Arbeitnehmer- und zwei Arbeitgebervertreterinnen und den Berufsberaterinnen zusammengesetzt war, ausweisen. In hervorragender Weise war von der Schulleitung alles vorbereitet, und an Hand des Prüfungsplanes, der jedem Mitglied der Kommission übergeben wurde, hatte man einen klaren Ueberblick über sämtliche Fächer, die zur Prüfung kamen.

Die Prüfungen in Kochen, Hausarbeit, Waschen, Bügeln und Wäscheausbessern waren den Bedürfnissen des mittleren Einzelhaushaltes angepaßt und entnommen. Bei der Prüfungsaufgabe im Kochen, Waschen, Bügeln und Nähen entschied das Los, das von jedem Prüfling selbst gezogen wurde. Beim Kochen mußte jedes Mädchen ein Mittagessen für vier Personen herstellen. Jedes mußte eine Suppe bereiten, dann ganz verschieden, die einen Fisch oder Fleisch mit Beilagen, Mehlspeisen und verschiedene Kompotte herstellen. Sie lösten diese Aufgabe zu aller Zufriedenheit. Während des Kochens hatte jedes Mädchen noch eine Hausarbeit zu verrichten. Beim Waschen wurde die Behandlung von weißer und farbiger, wollener und seidener Wäsche verlangt, ebenso beim Bügeln. Beim Wäscheausbessern wurden komplizierte Arbeiten verlangt, so daß auch hier jedes einzelne Mädchen seine Tüchtigkeit zeigen konnte. Jeder Prüfling mußte in allen Fächern vollkommen selbständig arbeiten. In den theoretischen Fächern kamen als erstes Berufs- und Bürgerkunde, als zweites Ernährungs- und Haushaltslehre zur Prüfung. In allen Fächern konnte auch hier ein feststehendes Wissen festgestellt werden. Leichte Aufgaben waren den Mädchen nicht gestellt worden, um so überraschender war das Resultat. Alle Lehrlinge haben die Prüfung bestanden mit den Noten „sehr gut bis befriedigend“.

Die erste Prüfung hat auch mit dem Vorurteil aufgeräumt, daß man der Anstaltslehre entgegenbrachte. Sieben Mädchen kamen aus Anstaltslehren, fünf davon aus dem Luise-Kieselbach-Heim, genannt nach der Dorkämpferin und Förderin der hauswirtschaftlichen Lehre in München, die leider das gute Endresultat nicht mehr erleben durfte, da der Tod sie aus ihrem demokratischen Wirken herausriß. Ein Mädchen kam aus dem Gabrielenheim in Cuzing, eines aus dem Luisenkindenheim und eines aus einem Privathaushalt.

Diese erste zweijährige Lehre und der gute Prüfungsabschluß hat auch den Beweis erbracht, daß dadurch ein tüchtiger, qualifizierter Hausgehilfenstand herangebildet wird. Noch ein bis zwei Jahre praktische selbständige Arbeit im Einzelhaushalt, und es werden gute, ihres Könnens sich freuende und vollbewußte Menschen im Leben stehen, die, wollen wir hoffen und wünschen, auch in Anbetracht der Erkenntnis all dessen, was ihnen erst die Möglichkeit gab zu ihrer Ausbildung, an unserer Seite kämpfende Staatsbürgerinnen werden mögen, um auch weiterhin für unsere Hausgehilfen menschlichere Arbeits- und Lohnbedingungen zu schaffen.

Zeigt demnach der Abschluß der ersten Lehre ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis, so daß man die Hoffnung hegen durfte, daß sich nun auch ein größerer Kreis von ausgebildeten und geschulten Hausfrauen bereithalten würde, einen Lehrling aufzunehmen, so muß man sich tatsächlich wundern über die unseres Erachtens völlig unangebrachte Zurückhaltung der Hausfrauen. 30 Hausfrauen haben im vergangenen Jahre nach Abschluß der Meisterinnenkurse den Titel „geprüfte Hauswirtschaftsmeisterinnen“ erhalten. Von diesen 30 Hausfrauen hat jetzt erst eine Hausfrau einen Lehrling aufgenommen. Etwa 40 junge Mädchen haben sich bei der Berufsberaterin mit großer Begeisterung für die hauswirtschaftliche Lehre angemeldet. Hier muß man doch nun die Frage aufwerfen, ob denn diese Kurse nur zum Privatvergnügen abgehalten wurden? Die Stadt München brachte doch ebenfalls große Opfer, aber doch nur zu dem Zweck, um das in den Kursen vermittelte Wissen an junge, lernende Mädchen und Volksgenossinnen weiterzugeben. Es wäre nun wohl bald die höchste Zeit, daß sich unsere Hausfrauen, die den Titel Hauswirtschaftsmeisterinnen erworben haben, ihrer Verpflichtung, die sie auch zu gleicher Zeit mit der Erwerbung dieses Titels übernommen haben, bewußt werden. Fast ein halbes Hundert junger Mädchen warten darauf, daß sich ihnen die Tore zu ihrem erwünschten Beruf öffnen.

A. Chaler, München.

Plauderei über den fachwissenschaftlichen Kursus für Hausgehilfen in Berlin

Von Marie Schüler.

Wer denkt wohl in der Schulzeit daran, möglichst viel von dem gebotenen Lehrstoff in sich aufzunehmen, um damit die alles verheißende und oft so wenig erfüllende Welt zu erobern? Man meint, des Lehrers wegen in die Schule zu gehen und seht die Entlassung herbei. Schließlich mußte man feststellen, daß jetzt das Lernen erst losgeht. Die Organisation hat es sich zur Aufgabe gemacht, vor allem für die Berufsausbildung ihrer Mitglieder einzutreten. Bei dem Besuch der Förderkurse stellte es sich heraus, daß den meisten Prüflingen die theoretischen Kenntnisse der Hauswirtschaft fremd waren. Woher sollten sie auch kommen? Bei dem Jungen spielt für die Berufsausbildung die Lehrstelle eine große Rolle; das Mädchen aber geht meist gleich in Stellung, und hier heißt es dann, anpacken und verstehen müssen. Es ist daher zu begrüßen, daß es gelungen war, eine uns nahestehende Gewerbeoberlehrerin zu gewinnen, die in einer Arbeitsgemeinschaft wöchentlich einmal praktisch-wissenschaftliche Fragen unseres Berufes mit uns erörterte. Und wie sie es tat! Wohl selten hat jemand die Gabe, abgearbeitete Menschen so zu fesseln, daß sie von Anfang bis zu Ende interessiert sind, wie wir es waren. Viel zu schnell vergingen stets die zwei Stunden.

Zu bedauern war nur, daß diejenigen Kolleginnen, die erst einen Förderkursus besuchen wollen, nicht zahlreicher vertreten waren. Gerade für sie waren diese Stunden geplant.

Jedoch auch wir Älteren haben sehr viel an diesen Abenden gelernt und wissen diese Einrichtung der Organisation zu schätzen, insbesondere deshalb, weil in unserer Jugend jede Möglichkeit der Berufsausbildung fehlte.

Darum, ihr jungen Kolleginnen, folgt stets unserem Rufe, wenn es gilt, euer Wissen zu bereichern, denn bedenkt: „Wissen ist Macht“.

Wer hastet der Hausangestellten für Schaden?

In der Nr. 14 des „Mitteilungsblatt des Landarbeitsgerichts Berlin“ wird über den Ausgang einer Hausangestelltenklage berichtet, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Kammer 3 des Landarbeitsgerichts Berlin hat entschieden, daß der Ehemann für das Verschulden seiner Ehefrau bei dem Unfall einer Hausangestellten haftbar ist. Der Tatbestand ist kurz folgender:

Eine Hausfrau wollte für ihren Ehemann unter der Wasserleitung ihrer Küche eine mit Kohlenäure gefüllte Siphonflasche kaltstellen. Sie drehte versehentlich den Heißwasserhahn auf; die Hausangestellte bemerkte dies, sprang sofort hinzu, stellte den Heißwasserhahn ab und drehte den Hahn für kaltes Wasser auf. Zu spät, die Flasche zersprang. Ein Glassplitter drang der Haus-

angestellten in das rechte Auge und das Auge erblindete. Auch das linke Auge der Hausangestellten droht durch den Unfall zu erblinden.

Die verunglückte Hausangestellte verklagte beide Eheleute auf Schadenersatz und esktrirt vorläufig 550 Mk. Sie verlangte weiter die gerichtliche Feststellung, daß die Eheleute allen Schaden zu ersetzen haben, der ihr durch den Unfall entstanden ist.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Klage gegen die Ehefrau abgewiesen, aber dem Ehemann die Verpflichtung auferlegt, der Klägerin die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Der Wert des Streitgegenstandes wurde auf 2000 Mk. festgestellt.

Gegen dieses Urteil legte die Hausangestellte, aber auch der verurteilte Ehemann Berufung ein. Das Landesarbeitsgericht wies die Berufung des Ehemanns zurück und gab der Berufung der Hausangestellten statt.

Aus der umfangreichen Urteilsbegründung seien hier nur die wichtigsten Punkte erwähnt. Die 36jährige Ehefrau, die seit 1915 verheiratet ist, mußte aus ihrem Umgang mit kohlen-saurem Wasser die Ausdehnungsfähigkeit der Kohlen-säure bei Erwärmung kennen. Sie mußte auch die physikalischen Kenntnisse besitzen, die in ihren Kreisen durch Erziehung und großstädtische Erfahrung im Durchschnitt vorhanden sind. Vor allem aber mußte sie wissen, das Glas bei plötzlicher Erwärmung springt. Bei einiger Sorgfalt und Ueberlegung der Hausfrau wäre der Unglücksfall nicht entstanden. Der Ehemann hat zwar selber nicht fahrlässig gehandelt, allein, er ist für ein Verschulden verantwortlich, das eine Person begehrt, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient. Das ist in diesem Falle unstreitig die Ehefrau. Aber auch die Ehefrau selbst ist gegenüber der Hausangestellten haftbar, selbst wenn sie nicht formell, sondern ihr Ehemann im Vertragsverhältnis mit der Hausangestellten steht. Es besteht also für beide Eheleute eine Verpflichtung zum Ersatz des ganzen Schadens.

„Ein unglaubliches Urteil des Arbeitsgerichts Berlin“

Zu der unter dieser Ueberschrift in der Nummer 4 der „Hausangestellten-Zeitung“ gebrachten Notiz über eine eigenartige Begründung, die Herr Amtsgerichtsrat Dr. Simons einem Urteil gegen eine Hausangestellte gegeben hat, bittet uns die Pressestelle des Arbeitsgerichts um die Aufnahme folgender Berichtigung:

„Die Äußerung des Amtsgerichtsrats Simons, das Gericht habe die Ohrfeigen, welche die Hausangestellte erhalten hatte, nicht als erheblich angesehen, ist aus dem Zusammenhang mit der übrigen Urteilsbegründung herausgenommen. Tatsächlich hat der Vorsitzende bei der Urteilsbegründung angeführt, daß das Gericht den Ohrfeigen deshalb eine erhebliche Bedeutung nicht beigemessen habe, weil die Klägerin selbst derselben Auffassung gewesen sei, indem sie trotz des Vorfalles die Arbeit fortsetzte und erst nach einiger Zeit die Stellung aufgab. Hierin glaubte das Gericht eine Verzeihung der Mißhandlung seitens der Hausangestellten und einen Verzicht auf das ihr deswegen zustehende Kündigungsrecht erblicken zu müssen.“

Unsere Darstellung, die wir jederzeit durch einwandfreie Zeugen belegen können, war nicht aus dem Zusammenhang gerissen. Die „Berichtigung“ stellt aber auf Grund der Angaben des Herrn Dr. Simons den Sachverhalt anders dar, als er sich tatsächlich abgespielt hat. Die auf Veranlassung der verschiedentlichen Pressenotizen sicherlich entsprechend vorsichtige schriftliche Begründung ist kein Beweis für die Richtigkeit der „Berichtigung“.

Aufsicht über Hunde

Im Juli vorigen Jahres führte eine Hausangestellte die große Dogge ihrer Herrschaft auf dem Bürgersteig am Oliver Platz umher, wo sich der Hund hinsetzte und den Bürgersteig beschmutzte. Die Angestellte wurde wegen Zuwiderhandlung gegen die Berliner Straßen-Polizeiverordnung zur Rechenschaft gezogen und vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie den Hund nach dem Straßendammbaum hätte abdrängen und verhindern müssen, daß er den Bürgersteig verunreinige. Der Erste Strafsenat des Kammergerichts wies die Revision der Angeklagten als unbegründet zurück. Es sei damit zu rechnen, daß Menschen auf dem Hundekot ausrutschen, hinfallen und sich verletzen, auch können die Kleider beschädigt und beschmutzt werden. Das Verschulden der Angeklagten sei vom Amtsgericht einwandfrei festgestellt und angenommen worden, daß die Angeklagte den Hund aufmerksam beobachtet und auf den Straßendammbaum hätte abdrängen müssen, wenn er Neigung zeigte, den Bürgersteig zu beschmutzen. Diese Verpflichtung liege nicht nur dem Tierhalter, sondern auch der Person ob, welche die Aufsicht über einen Hund übernommen habe, (Aktz. I. S. 566, 29.)

Vor dem Arbeitsgericht

Das verlauste Bett der Hausangestellten.

Vor der Kammer 44 des Arbeitsgerichts Berlin klagt die Hausangestellte B. gegen den praktischen Arzt für Geschlechtskrankheiten Dr. F. wegen Zahlung von 118,30 Mk. Lohn und Kostgeld, da ihr der Beklagte einen Grund zum fristlosen Verlassen des Dienstes gegeben hat.

Klägerin hat beim Beklagten am 1. Februar die Stellung als Hausgehilfin angetreten. Nachdem die Klägerin einige Nächte in dem ihr zugewiesenen Bett geschlafen hatte, bemerkte sie, daß sie von Filzläusen gepeinigt wurde. Klägerin verlangte sofort vom Beklagten ein anderes Zimmer und ein anderes Bett. Da Beklagter diese Forderung ablehnte, verließ Klägerin fristlos die Stellung. Auf Befragen bekundete die Klägerin vor Gericht, daß sie mit Männern nichts zu tun gehabt habe, folgebessien die Läuse nur im Hause des Beklagten sich zugezogen haben kann. Der Beklagte, welcher Abweisung der Klage beantragt hatte, gab zu, daß sich Läuse bis zu drei Monaten im Bett halten können; er habe der Klägerin jedoch ein frisch bezogenes Bett übergeben, und sei es daher ausgeschlossen, daß sich die Klägerin die Läuse in seinem Hause geholt habe. — Die Vorgängerin der Klägerin, Fraulein X., welche als Zeugin vernommen wurde, gab vor Gericht zu, daß sie bereits zweimal Filzläuse hatte und zuletzt im Dezember v. J. Sie habe aber dem Beklagten nichts davon gesagt, vielmehr sich selbst davon durch Medikamente befreit. Das Gericht glaubte der Zeugin, nachdem auch die Parteien auf eine Verzeihung verzichtet hatten.

Da der Beklagte auch jetzt noch einen Vergleich ablehnte und auf ein Urteil bestand, verurteilte das Gericht den Beklagten, an die Klägerin 118,30 Mk. zu zahlen und die Kosten zu tragen.

Achtzehn Stunden Arbeitszeit!

Ein Grund zur fristlosen Entlassung wegen Faulheit?

„Sie war schmutzig, faul, niederträchtig und wollte nie arbeiten; sie war gemein und frech. Darum habe ich sie fristlos entlassen.“

So antwortete die Zimmervermieterin, Frau John, Leipzig, Steinr. 12, auf den Klageanspruch ihrer ehemaligen Hausangestellten. Nach ihrer Auffassung mußte danach die Hausangestellte ein ganz verworfenes Geschöpf sein.

Aber daß sie wenige Tage zuvor noch das Mädchen in der Nachbarschaft gelobt hatte, daß sie es ständig 18 und mehr Stunden arbeiten ließ, daß das Mädchen um 6 Uhr aufstehen mußte und erst um 12 Uhr, oft noch später zu Bett gehen konnte, daß sie von einem beträchtlichen Bedienungsgeld, das sie sich ausdrücklich von den Untermietern geben ließ, dem allein die Arbeit verrichtenden Mädchen nicht einen Pfennig gab, das verschwiege die „Dame“ vorjorglich. Sie verschwiege auch, daß sie der scheidenden Hausangestellten ein Glas Wasser auf den Kopf gegossen hat; sie hatte dies sicher vergessen.

Das Leipziger Arbeitsgericht erinnerte sich und sie an diese Dinge. Das dem Klageantrag entsprechende Urteil bewies, daß die von der „Dame“ behaupteten schlechten Eigenschaften vermutlich ihr selbst bei weitem stärker anhaften.

Die jugendliche Hausangestellte als Vergnügungsobjekt.

Ein 15jähriges Mädel als Hausgehilfin bei einer knapp über 20 Jahre alten „Dame“ angestellt, hat fristlos das Haus der „Herrschaft“ verlassen. Ihren Lohn für die vertragsgemäße Kündigungszeit klagt sie ein.

Der Ehegatte der jugendlichen „Hausdame“ befreit das Vorliegen eines Grundes zu fristloser Aufgabe des Arbeitsverhältnisses. Wohl habe er das 15jährige Mädchen ins Badezimmer gerufen, als er in der Wanne mit seiner „Gemahlin“ jugendliche Spiele trieb, wohl habe er den Inhalt des Nachtgeschirres — es sei nur Wasser darin gewesen — als Erziehungsmittel benutzt, wohl habe er, um die angebliche Onanie des Kindes zu beobachten, in die Wand zur Toilette ein Loch gebohrt — aber ein Grund zur Flucht aus diesem Hause habe für das Kind nicht bestanden.

Das Gericht war anderer Ansicht. Ihr eigenartiges Vergnügen müsse die „Herrschaft“ wenigstens bezahlen.



Fehlt zum geplanten Werke dir die Kraft,
entreiß dich des Zweifels langer Haft!
Der Wille ist es, der die Tat erschafft,
in ihm birgt sich, was dir noch fehlt: die Kraft!

Verordnung über die Ausgabe von Beitragsmarken der Invalidenversicherung für dreizehn Wochen vom 9. April 1930

Auf Grund des § 1411 Abs. 2 in Verbindung mit § 1245 wird folgendes bestimmt:

Dom 2. Juni 1930 ab werden mit Gültigkeit für alle Landesversicherungsanstalten Beitragsmarken der Lohnklassen I bis VII für dreizehn Wochen ausgegeben.

Die neuen Dreizehnwochen-Marken haben die Form eines hochstehenden Rechtecks und sind in Bogen zu je 30 Stück aus weißem Papier mit dem Wasserzeichen „Ringmuster“ in Stahldruck auf einem Zierlinienuntergrund hergestellt. Ihre Breite beträgt einschließlich des gezähnten Randes 24 Millimeter, die Höhe 42 Millimeter. Die von einer feinen Linie umrandete Marke zeigt in der Mitte ein bei jeder Lohnklasse wechselndes Bild aus dem Erwerbsleben. Das Bild wird an drei Seiten hufeisenförmig von einem vollflächigen Band umrahmt, das in gestrichelten lateinischen Großbuchstaben die Anschrift trägt: „Invalidenversicherung. Dreizehn Wochen“. Auf der linken oberen Ecke steht in weißer lateinischer Schrift die Bezeichnung der Lohnklasse, auf der rechten oberen Ecke der Wertbetrag. Unter dem Markenbild werden die Bandenden von einer schildförmigen Verzierung abgeschlossen, in deren Mitte sich der Reichsadler befindet.

Die Marken haben folgende Klassenbezeichnung, Farben und Bilder, und zwar:

Kl. I rotbraun	Schmitterin,
.. II blau	Landarbeiter,
.. III grün	Maurer,
.. IV rotviolett	Zimmermann,
.. V blauviolett	Dachdecker,
.. VI grau	Schlosser,
.. VII orange	Schmied.

Sämtliche Marken tragen einen wellenlinienartigen Schutzdruck, und zwar die Klassen I, III, IV, V, VI und VII in grauer, die Klasse II in gelbbrauner Farbe.

Der Geldwert der Marken beträgt:

in Lohnklasse I (Wochenverdienst bis zu 6 Mk.)	3,90 Mk.
.. II (Wochenverdienst von mehr als 6 bis zu 12 Mk.)	7,80 "
.. III (Wochenverdienst von mehr als 12 bis zu 18 Mk.)	11,70 "
.. IV (Wochenverdienst von mehr als 18 bis zu 24 Mk.)	15,60 "
.. V (Wochenverdienst von mehr als 24 bis zu 30 Mk.)	19,50 "
.. VI (Wochenverdienst von mehr als 30 bis zu 36 Mk.)	23,40 "
.. VII (Wochenverdienst von mehr als 36 Mk.)	26,— "

(„Reichsarbeitsblatt Nr. 12, Jahrg. 1930.“)

Offenhalten des Hauses über den ortsüblichen Haustürschluß hinaus muß besonders entschädigt werden

In Sachen der Portierleute Alfred Fehsinger und dessen Ehefrau Martha geb. Hauff, in Berlin-Tegel, Hauptstr. 14a, Kläger, Prozeßbevollmächtigter: Carl Leube vom Deutschen Verkehrsbund, Berlin W. 30, Bapreuther Str. 31, gegen den Eigentümer Karl Marzahn, Berlin-Tegel, Hauptstr. 14a, Beklagten, Prozeßbevollmächtigter: Otto Fischer, Berlin-Tegel, Schloßstr. 20, wegen 15 Mk. hat das Arbeitsgericht in Berlin für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 15 Mk. (fünfzehn Reichsmark) zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung dieses Rechtsstreites wird die Berufung zugelassen.

Tatbestand: Der Beklagte ist Eigentümer des Hauses Berlin-Tegel, Hauptstraße 14a, welches nicht ständig verschlossen ist.

In diesem haben die Kläger die Pförtnerstelle inne. Auf Grund des Dienstvertrages und nach mündlicher Vereinbarung hatten die Kläger früher das Haus abends um 8 (20) Uhr geschlossen.

Seit dem 1. September 1929 haben die Kläger auf Verlangen des Beklagten das Haus bis abends um 9 (21) Uhr offengehalten. Sie verlangen deshalb besondere Bezahlung für diese Mehrleistung in Höhe von 3 Mk. monatlich für die Monate September 1929 bis Januar 1930, zusammen 5 x 3 Mk. = 15 Mk. und haben beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage erbeten.

Er macht geltend, daß nach dem Tarifvertrage, welcher zwischen dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer und dem Deutschen Portierverband am 1. Oktober 1928 abgeschlossen und von dem Reichsarbeitsminister für allgemeinverbindlich erklärt worden sei,

Pförtner für das Schließen der Haustür zur ortsüblichen Zeit des Haustürschlusses keine besondere Bezahlung verlangen dürften. Nach Berliner Ortsgebrauch habe aber die Schließung der Häuser um 10 Uhr zu erfolgen. Daher sei die Forderung der Kläger ungerechtfertigt. Sie werde auch der Höhe nach bestritten.

Demgegenüber haben die Kläger vorgetragen, daß bereits im Februar 1929 vor dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin ein Schiedsstreit zwischen den Tarifvertragsparteien des vorbezeichneten Tarifvertrages geschwebt habe, in welchem der Vorsitzende die jetzt von dem Kläger vertretene Auffassung für zutreffend erachtet und die von ihnen hier geforderte besondere Bezahlung von 3 Mk. monatlich in einer vergleichsweise vorgeschlagenen Ergänzung des Tarifvertrages als angemessen angesehen habe. Der Vergleichsvorschlag sei jedoch vom Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer abgelehnt worden.

Entscheidungsgründe: Die auf § 611 BGB. in Verbindung mit § 5 des vorbezeichneten Tarifvertrages vom 1. Oktober 1928 gestützte Klage mußte Erfolg haben.

Wesentlich für die Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites über die Entscheidung der Frage, zu welcher Abendstunde in Berlin der Haustürschluß üblich ist, ob um 8 (20) Uhr, wie der Kläger, oder um 10 (22) Uhr, wie der Beklagte behauptet. Nur wenn der Auffassung des Klägers beizutreten war, konnte sein Anspruch auf Zahlung einer besonderen Vergütung für den späteren Haustürschluß als um 8 (20) Uhr für begründet angesehen werden.

Das Kammergericht hat bereits in einer Entscheidung — 16. U. 4700/27 — vom 22. Februar 1928 („Grundeigentum“ 1928 S. 353, „Mietgericht“ 1928 S. 50) sich mit dieser Frage befaßt.

Hier handelt es sich um einen Rechtsstreit zwischen einem Mieter und Vermieter, in welchem der Mieter gegen den Vermieter auf Grund eines schriftlichen Mietvertrages aus der Zeit vor dem Kriege, in welchem vermerkt war, daß die Schließung des Hauses um 10 Uhr stattfindet, auf Offenhaltung der Haustür bis zu dieser Stunde geklagt hat. Das Kammergericht hat dieses Verlangen für berechtigt erklärt und folgendes ausgeführt:

Nach der Auffassung des Senats käme es nicht darauf an, daß der Mietvertrag eine den Haustürschluß ausdrücklich regelnde Bestimmung enthalte. Diese Bestimmung sei formularmäßig und lehne sich in deutlich erkennbarer Weise dem ortsüblichen Gebrauch an. Deshalb sei wesentlich, ob ein solcher Ortsgebrauch schon bestanden oder ob ein früherer Ortsgebrauch in Wegfall gekommen und durch einen anderen Ortsgebrauch ersetzt sei. Wenn der frühere Ortsgebrauch nicht mehr bestehe, weil die Berliner Mieterschaft trotz der Aufhebung der behördlichen Einschränkung der Beleuchtung den durch diese Einschränkung geschaffenen Zustand im wesentlichen ohne Widerspruch während mehrerer Jahre hingenommen habe, so würde dieser neue Ortsgebrauch auch für das betr. Mietverhältnis zu gelten haben. Der Senat habe jedoch verneint, daß dieser Ortsgebrauch bestanden habe. Es sei wohl zutreffend, daß die Hinnahme eines durch eine Bestimmung geschaffenen Zustandes einen Ortsgebrauch bilden kann, wenn trotz Wegfalls dieser Bestimmung die — im wesentlichen widerspruchsfreie — Hinnahme dieses Zustandes sich über mehrere Jahre erstreckt. Bei der Besonderheit der vorliegenden Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungswezens könnte jedoch zurzeit ein neuer Ortsgebrauch noch nicht als vollzogen anerkannt werden. Durch Kriegs- und Nachkriegsgefehrung habe sich die rechtliche und tatsächliche Lage des Mieters einer normalen Wohnung auf das umfassendste geändert. Reich, Länder und Gemeinden hätten diesen Zustand ganz allmählich aufgenommen und führten ihn auf die ursprünglichen Verhältnisse zurück. Wenn die Mieter und Vermieter dem Beispiel von Reich, Ländern und Gemeinden folgten auch nur zögernd und vorsichtig Schritt für Schritt den vorkriegsmäßigen Boden zurückzugewinnen versuchten, so dürfe aus diesem langamen schrittweisen Vorgehen nicht der Schluß gezogen werden, daß die Parteien insoweit, als sie nicht alsbald die Wiederherstellung des alten Zustandes in die Wege leiteten, diesen alten Zustand zum endgültigen Rechtszustand, zum vertragsmäßigen Zustand erheben. Vielmehr muß während der Dauer des Abbaues der besonderen, die normalen Wohnungen betreffenden Bestimmungen verschiedenster Art alles, was von dem früheren Normalzustande abwich und noch nicht auf ihn zurückgeführt worden sei, im Zweifel als Glied einer sich allmählich zurückverwandellenden Organisation angesehen werden, so daß es den Charakter des Endgültigen auch insoweit nicht erlangt, als es rechtlich den Beteiligten schon seit geraumer Zeit möglich gewesen wäre, die Schaffung des ursprünglichen Zustandes im Wege des gerichtlichen Zwanges herbeizuführen. Hiernach müsse der Klageanspruch als begründet angesehen werden. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, daß die gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnisse es für den Vermieter nicht zumutbar erscheinen ließen, die Haustür bis 22 Uhr offenzuhalten. Insbesondere versage der Hinweis auf die dadurch vergrößerte Unsicherheit im Hause. In dieser Hinsicht sind die gegenwärtigen Verhältnisse in Berlin gegenüber den Verhältnissen vor dem Kriege nicht mehr so sehr verändert, daß § 242 BGB. hier gegenüber dem an sich bestehenden Vertragsanspruch durchgreifen könnte. Auch

Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Mieter und Portier können nicht ausschlaggebend sein.

Dieser Auffassung des Kammergerichts kann nicht uneingeschränkt beigetreten werden. Unstreitig bestand vor dem Kriege in Berlin ein Ortsgebrauch dahin, daß die Schließung der Haustüren um 10 Uhr abends erfolgte. Infolge behördlicher Anordnung zum Zwecke der Ersparnis der Treppenbeleuchtung wurden die Haustüren während des Krieges bereits um 8 Uhr geschlossen. Durch diese von dem Willen der Hauseigentümer unabhängige behördliche Anordnung ist der bisherige Ortsgebrauch nicht aufgehoben worden. Man muß auch annehmen, daß in der ersten Zeit nach dem Kriege, im besonderen während der Zeit des Währungsverfalls, ebenfalls keine Umwandlung des Ortsgebrauches stattgefunden hat. Denn auch hier waren teils behördliche Maßnahmen, teils der Umstand, daß die Einnahmen aus dem Vermieten der Häuser zu ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht völlig ausreichten, die Ursachen, welche die Hauseigentümer veranlaßten, den Haustürschluß weiterhin um 8 (20) Uhr stattfinden zu lassen und nicht zu der früheren Uebung, der Schließung der Häuser um 10 (22) Uhr, zurückzugehen.

Anderes liegt der Sachverhalt jedoch für die Zeit nach der Einführung der festen Währung. Hier muß berücksichtigt werden, daß weder behördliche Maßnahmen die Hauseigentümer an dem späteren Haustürschluß hinderten, noch daß diese mit Recht sich darauf berufen können, daß ihnen nicht genügende Einnahmen zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Bewirtschaftung einschließlich eines angemessenen Ueberschusses zur Verfügung gestanden hätten. Nach allmählicher Angleichung der Mieten an die Friedensmieten wären sie in der Lage gewesen, nun auch ihrerseits den friedensmäßigen Zustand wiederherzustellen und den Haustürschluß um 10 Uhr stattfinden zu lassen.

Von Wichtigkeit für die Entscheidung dieses Rechtsstreites ist die Beurteilung der Frage, ob bei Abschluß des jetzt maßgebenden Tarifvertrages vom 1. Oktober 1928 der von dem Beklagten behauptete Ortsgebrauch des Haustürschlusses um 10 Uhr bestanden hat, so daß die Tarifvertragsparteien, als sie in § 5 den ortsüblichen Haustürschluß als Ende der Arbeitszeit vereinbarten, an die 10. (22.) Abendstunde gedacht und mit dieser gerechnet haben. Dies ist nach der Ueberzeugung des Gerichts nicht der Fall gewesen. In dem Tarifvertrag vom 22. September 1927, welcher dem jetzt geltenden Tarifvertrage vom 1. Oktober 1928 unmittelbar vorausging, ist in einem Anhang zu § 2 als Auslegung zu der Bestimmung in diesem § 2: „Die Arbeitszeit der Portierleute beginnt mit dem Öffnen des Hauses und endet mit dem polizeilichen Haustürschluß“ gesagt, daß in tatsächlicher Ermangelung einer polizeilichen Verordnung über den Haustürschluß der allgemein übliche gelte, wobei schon die vorgesehene Verlängerung bis 10 Uhr berücksichtigt sei. Hiernach ist also der ortsübliche Haustürschluß nur im Falle des Nichtbestehens einer polizeilichen Verordnung über den Haustürschluß als Ende der Arbeitszeit vereinbart worden und hierbei ist gesagt, daß die vorgesehene Verlängerung bis 10 Uhr berücksichtigt sei.

Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, was eigentlich der vorstehend, ob eine polizeiliche Verordnung oder Bestimmung der Hauseigentümer, oder ein Beschluß der Berliner Haus- und Grundbesitzer. Es muß angenommen werden, daß an eine polizeiliche Verordnung gedacht worden ist. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, so ist doch während des Bestehens des Tarifvertrages eine allgemeine Aenderung nicht eingetreten, vielmehr ist es nach wie vor in der übergroßen Mehrzahl der Häuser bei dem bisherigen Haustürschluß geblieben. In dem jetzt geltenden Tarifvertrag vom 1. Oktober 1928 ist von einem bevorstehenden Haustürschluß um 10 Uhr nicht die Rede, sondern lediglich von dem ortsüblichen Haustürschluß. Fest steht, daß bereits vor dem Abschluß dieses Tarifvertrages zwischen den Tarifvertragsparteien Ungewißheit darüber geherrscht hat, ob der Haustürschluß um 8 (20) Uhr oder um 10 (22) Uhr ortsüblich sei. Wenn in dem neuen Tarifvertrage auf diese Frage überhaupt nicht eingegangen worden ist, so muß nach Treu und Glauben angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien es bei dem zurzeit des Tarifabschlusses geltenden Zustand bewenden lassen wollten, also bei dem Haustürschluß um 8 Uhr. Auch aus diesem Gesichtspunkte muß daher angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien den Haustürschluß der Vorkriegszeit nicht mehr als ortsüblich ansehen wollten.

Das Kammergericht verneint die Bildung eines neuen Ortsgebrauchs deshalb, weil der durch Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung gebildete neue Zustand nach und nach wieder gelockert und auf den alten Zustand zurückgeführt werden soll.

Gegenüber dieser Auffassung muß zunächst gesagt werden, daß durch die Herausbildung eines neuen Zustandes möglicherweise auch der alte Ortsgebrauch umgebildet worden ist, so daß aus dieser Herausbildung des neuen Zustandes auch die Schaffung eines neuen Ortsgebrauches gefolgert werden könnte. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß die Rückbildung dieses Zustandes und dessen Abbau doch so langsam und allmählich vor sich geht, daß gerade wegen dieser Tatsache angenommen werden muß, daß der alte Zustand erst nach längerer Zeit wieder hergestellt sein wird. Man kann der Auffassung des Kammergerichts deshalb nicht ohne

weiteres zustimmen, weil schließlich nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Neubildung und vor Beendigung der Zurückbildung immerhin ein Zustand geschaffen worden ist, der von dem früheren noch völlig verschieden ist. In diesem Zeitpunkt aber kann sehr wohl der bisherige Ortsgebrauch durch längere Uebung einer neuen Verkehrsritze aufgehoben worden sein. Dies ist nach der Ueberzeugung des Arbeitsgerichts hier der Fall.

Die Hauseigentümer haben, obwohl sie dazu in der Lage waren, nach Eintritt der festen Währung mehrere Jahre hindurch den alten Zustand nicht wiederhergestellt, sondern sich mit dem neuen abgefunden, obwohl in der Zeit bis 1927 keine tariflichen Bestimmungen sie daran hinderten, bzw. sie durch die Notwendigkeit einer besonderen Bezahlung ihrer Pfortner nicht daran gehindert waren. Infolge dieses Verhaltens der übergroßen Mehrzahl der Hauseigentümer muß angenommen werden, daß sie den Zustand der Kriegs- und Nachkriegszeit auch unter veränderten Umständen weiter gelten lassen wollten.

Das Gericht folgert auch hieraus die Herausbildung eines neuen Ortsgebrauches des Haustürschlusses. Aus diesem Gesichtspunkte müßte daher der Anspruch des Klägers auf Bezahlung der Mehrleistung — Arbeitsbereitschaft bis 9 Uhr abends — für gerechtfertigt angesehen werden. Auch die Höhe dieser Forderung, 10 Pf. pro Tag = 3 Mk. monatlich, erschien angemessen. Da nicht bestritten worden ist, daß die Offenhaltung der Haustür bis 9 Uhr bereits seit dem 1. September 1929 erfolgt ist, mußte die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrag erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 ZPO., 46 Abs. 2 AEG., die Streitwertfestsetzung auf §§ 3 ZPO., 61 Abs. 2 AEG.

Da die Frage, zu welcher Zeit ortsüblicherweise der Haustürschluß zu erfolgen hat, für die Eigentümer und Pfortner sämtlicher Berliner Wohnhäuser von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist die Berufung gemäß § 64 Abs. 1 letzter Halbsatz AEG. zugelassen worden.

gez. Glückstein.

Dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer als Prozeßbevollmächtigter des Beklagten ist gegen das Urteil Berufung eingelegt. Termin steht auf den 5. Juni d. J. an. Ueber den Ausgang des Rechtsstreites werden wir weiter berichten.

Wichtige arbeitsgerichtliche Entscheidung für Siedlungsportiers

Mit dem Berliner Spar- und Bauverein bestehen seit dem Vorjahre Differenzen wegen Bezahlung der Tariflöhne, so daß wir gezwungen waren, 8 Lohnklagen beim Arbeitsgericht einzuleiten. Nach wiederholten ergebnislosen Verhandlungen wurde schließlich vom Berliner Spar- und Bauverein eine Feststellungsklage gegen unsere Organisation beim Arbeitsgericht anhängig gemacht. Es sollte festgestellt werden, daß der Berliner Spar- und Bauverein nur Hauswarte nebenberuflich beschäftigt. Damit verfolgte man die Absicht, die eingeleiteten Lohnklagen, deren Ansprüche sich auf eine hauptberufliche Tätigkeit stützen, gegenstandslos zu machen. Nach mehrmaligen Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht, wobei ein großer Zeugenapparat vom Berliner Spar- und Bauverein an- und aufgeboten wurde, ist nunmehr nachstehendes für uns günstiges Urteil gefällt worden:

In Sachen des Berliner Spar- und Bauvereins, e. G. m. b. H., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Müller, Stockmann, Heidrich, Habich und Kühne, Berlin-Charlottenburg, Knobelsdorffstraße 96, Klägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Otto Müller,

gegen den Deutschen Portierverband, Sektion VII, des Deutschen Verkehrsbundes zu Berlin W., Bayreuther Str. 31, Beklagten, Prozeßbevollmächtigter: Leube, Berlin W 30, Bayreuther Str. 31, wegen Feststellung

hat das Arbeitsgericht in Berlin für Recht erkannt:

Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand: Der Kläger ist Mitglied sowohl des Reichsverbandes Deutscher Baugenossenschaften, Bezirksverband Berlin, als auch des Verbandes für die gemeinnützige Bautätigkeit Berlins. Diese beiden Verbände haben mit dem Deutschen Portierverband, Sektion VII des Deutschen Verkehrsbundes, den Tarifvertrag vom 14. September 1929 abgeschlossen. Dieser Tarifvertrag erstreckt sich auf alle in ständigem Dienstverhältnis zu den Arbeitgeberinnen stehenden Arbeitnehmer, welche nach den Anweisungen der Arbeitgeber oder deren Beauftragten die Wartung und Hausreinigung der ihnen übertragenen Häusergruppen vorzunehmen haben. Unter ihnen werden Hauswarte im Hauptberuf und solche im Nebenberuf unterschieden. Der Tarifvertrag erstreckt sich auf alle Wohnhausgruppen innerhalb der Stadtgemeinde Berlin, soweit dieselben gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften gehören. (§ 1 des vorbezeichneten Tarifvertrages.)

Der Kläger ist unstreitig eine gemeinnützige Baugenossenschaft. Nach § 2 des Tarifvertrages sind Hauswarte im Hauptberuf sowohl Hauswarteheleute als auch einzelne Hauswarte. Aus § 6 des Tarifvertrages ergibt sich, daß hauptberuflich tätige Hauswarteheleute einen Mindestlohn von 300 Mk., einzelne Hauswarte einen solchen von 200 Mk. erhalten sollen.

Der Kläger trägt vor, daß bei den Vorverhandlungen über den Abschluß des vorbezeichneten Tarifvertrages ausdrücklich erörtert sei und völliges Einvernehmen darüber bestanden habe, daß die von dem Kläger in seinen Häusern beschäftigten Hauswarte im Nebenberuf tätig sind. Ursprünglich sei beabsichtigt gewesen, den Tarifvertrag nur für diejenigen Wohnhausgruppen der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften für anwendbar zu erklären, welche nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt worden sind. Nachdem jedoch die Vertreter des Beklagten die Erklärung abgegeben hätten, daß die Hausreiniger in den vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Häusern des Klägers nicht unter § 2 des Tarifvertrages fielen, seien diese Arbeitnehmer in den Altbauten in den vorbezeichneten Tarifvertrag mit hineinbezogen worden. Der Beklagte hätte jedoch eine Anzahl Hauswarte veranlaßt, beim Arbeitsgericht gegen ihn Klage mit der Behauptung anzuführen, daß ihnen Entlohnung nach § 2, § 6 Absatz 5, zuzuführen. Für den Kläger sei es von erheblicher Bedeutung, festzustellen, ob er überhaupt die Verpflichtung habe, in seinen Häusern angestellte Hauswarte nach § 2, § 6 Ziffer 5 als hauptberuflich Tätige zu entlohnen. Denn wenn eine solche Verpflichtung für diejenigen Hauswarte, welche bereits die Klagen beim Arbeitsgericht eingereicht hätten, gegenüber feststehe, würden andere in ähnlicher Stellung befindlichen Hauswarte dieselben Ansprüche erheben. Deshalb habe der Kläger ein rechtliches Interesse an der Auslegung des Tarifvertrages und an der Feststellung, daß die von dem Kläger für die Bereinigung dieser Grundstücke beschäftigten Hauswarteheleute nicht Hauswarte im Hauptberuf im Sinne des § 2 des Tarifvertrages vom 14. September 1929, sondern Hauswarte im Nebenberuf im Sinne des § 3 dieses Vertrages seien. Der Kläger hat beantragt, zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, daß die von uns für die Bereinigung unserer Grundstücke beschäftigten Hauswarteheleute nicht Hauswarte im Hauptberuf im Sinne des § 2 des Tarifvertrages der Parteien vom 14. September 1929, sondern Hauswarte im Nebenberuf im Sinne des § 3 dieses Vertrages sind.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Er wendet ein, es sei richtig, daß bei dem Kläger früher nur Hauswarte im Nebenberuf beschäftigt worden seien. Nach und nach seien aber Stellen für Hauswarte im Hauptberuf geschaffen worden. Vor Abschluß des Tarifvertrages hätte eine besondere Lohnvereinbarung zwischen den Parteien bestanden. Diese Vereinbarung wäre jedoch durch den Tarifvertrag außer Kraft gesetzt worden.

Entscheidungsgründe: Die Voraussetzungen der Feststellungsklage aus § 256 ZPO. liegen vor.

Nachdem eine Anzahl Hauswarte, welche Mitglieder des Beklagten sind, Klagen auf Zahlung des Lohnes nach Maßgabe der §§ 2, 6 Ziffer 5 erhoben haben, ist zu erwarten, daß auch andere Hauswarte dieselben Ansprüche gegen den Kläger erheben werden. Da der Kläger aus dem Standpunkt steht, daß § 2, § 6 Ziffer 5 ZD. auf das Dienstverhältnis zwischen dem Kläger und den von ihm beschäftigten Hauswarten nicht anwendbar sei, hat er ein rechtliches Interesse an der Feststellung dieses Rechtsverhältnisses, im besonderen darüber, ob sich das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis nach Maßgabe der vorbezeichneten Paragraphen regelt.

Nach § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen, sofern sie nicht im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie nicht eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die Bestimmungen des Tarifvertrages.

Das Feststellungsbegehren des Klägers konnte deshalb nur dann Erfolg haben, wenn die von dem Tarifvertrag abweichende Vereinbarung auf Grund deren geringere Löhne als im Tarifvertrag vorgesehen sind, zu zahlen sind, im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen worden wäre, oder wenn der Kläger den Beweis zu führen in der Lage war, daß er keine Hauswarte beschäftigt, welche den Voraussetzungen des § 2 entsprechen. Bedeutungslos dagegen sind für die Entscheidungen der hier vorliegenden Feststellungsklage alle Vereinbarungen, welche bei den Vorverhandlungen abgeschlossen, aber nicht Inhalt des Tarifvertrages geworden sind. Da Ausnahmsbestimmungen im Tarifvertrag nicht zugelassen sind, kam es auf Vernehmung der vom Kläger für die angeblichen Vereinbarungen bei den Vorverhandlungen genannten Personen nicht an, vielmehr war lediglich darüber Beweis zu erheben, ob überhaupt Hauswarte

bei dem Kläger beschäftigt werden, für welche Voraussetzungen des § 2 ZD. gegeben sind. Da der Kläger eine gegenseitige Feststellung begehrt, lag ihm die Beweisführung für seine Behauptungen ob. Dieser Beweis ist nicht erbracht worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob einzelne Hauswarte, welche besondere Klagen auf Bezahlung nach § 2, § 6 Ziffer 5 ZD. erhoben haben, als Hauswarte im Hauptberuf anzusehen sind. Der Kläger selbst hat in seinen Schriftsätzen vom 10. März und vom 28. März 1930 vorgetragen, daß einzelne Hauswarte bis zu 16 Aufgänge, 3 Stock hoch, reinigen, und zwar die Aufgänge einmal in der Woche feucht wischen und täglich feegen. Unter diesen Hausreinigern befanden sich u. a. die Hauswarte Friedrich und Volkmann. Der Kläger hatte sich erboten, den Beweis dafür zu erbringen, daß wenigstens diese Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung ausübten. Dieser Beweis ist nicht gelungen.

Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen Dölke und Jeschke hat Friedrich nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages — dem 1. September 1929 — keine Nebenbeschäftigung mehr ausgeübt, ebensowenig nach der Bekundung des Zeugen Perlich der Arbeitnehmer Volkmann.

Hieraus ergibt sich, daß wenigstens die Arbeitnehmer Friedrich und Volkmann als Hausreiniger im Hauptberuf anzusehen sind. Friedrich reinigt 9 Aufgänge, 5 Stock hoch, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 Satz 4 ZD., Volkmann 8 Aufgänge, 5 Stock hoch, in gleicher Weise.

Das Gericht hat auf Grund eigener Sachkunde die Überzeugung gewonnen, daß die von diesen Arbeitnehmern zu leistende Arbeit ihrer Art und ihrem Umfange nach so groß ist, daß sie die Arbeitskraft von mehr als 1 Person 8 Stunden wochentäglich in Anspruch nimmt, und daß demgemäß die beiden Hauswarte ihre Tätigkeit voll und ganz der ihnen übertragenen Häusergruppe zur Verfügung stellen müssen, um ihre Arbeiten ordnungsmäßig ausführen zu können. Aus diesem Grunde konnte das Feststellungsbegehren des Klägers keinen Erfolg haben.

gez. Glückstein.

Gegen dieses Urteil hat der Berliner Spar- und Bauverein Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt. Termin ist auf den 2. Juni d. J. festgesetzt. Ueber den Ausgang des Rechtsstreits werden wir unserer Kollegenschaft berichten.

Eine Räumungsklage abgewiesen

In Sachen des Kaufmanns Philipp Wallach in Dresden-Plauen, Bienertstraße 35 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jordan in Dresden — Klägers, gegen 1. den Arbeiter Kurt Barthold, 2. dessen Ehefrau Frida Barthold geb. Werner, beide in Dresden-Plauen, Bienertstraße 35, Kellergeschoß — Prozeßbevollmächtigter: Gewerkschaftssekretär Gruhl in Dresden, Rixendörferstraße 411 — Beklagte, wegen Räumung einer Hausmannswohnung erkennt das Amtsgericht zu Dresden als Mietgericht durch den Amtsgerichtsrat Dr. Teich als Vorsitzenden und die Mietgerichtsschöffen Schuppan und Noack als Beisitzer für Recht: Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Entscheidungsgründe: Der Kläger begehrt mit seiner Klage Räumung einer Hausmannswohnung gemäß § 20, 22 MSchG., kann aber damit keinerlei Erfolg haben.

Soweit er seine Klage zunächst auf § 20 MSchG. stützt, ist davon auszugehen, daß der Beklagte ausweislich des überreichten Stammlistenauszuges während seiner ganzen Dienstzeit im Heere an Malaria nicht erkrankt gewesen ist. Die vom Kläger aufgestellten Behauptungen, daß der Beklagte infolge Herzerkrankung häufig arbeitsunfähig sei, sind aber viel zu allgemein. Zwar hat der Beklagte nach dem überreichten Stammlistenauszug vom 14. Juni 1915 bis 27. November 1915, vom 21. April 1916 bis zum 26. Juni 1916 wegen Herzleidens im Lazarett gelegen und außerdem vom 25. Januar bis 20. Februar 1918 wegen Darmkatarrhs und nervösem Herzleiden, ist aber von diesem Zeitpunkt bis zu seiner Entlassung aus der Reichswehr (9. August 1926) nicht wieder wegen einer derartigen Erkrankung in Lazarettbehandlung gewesen. Ist hieraus schon zu schließen, daß das Herzleiden, das der Beklagte vor 12 bis 15 Jahren gehabt hat, in der Zwischenzeit wieder behoben ist, so kommt hinzu, daß es sich im vorliegenden Falle um Arbeiten handelt, die jeder Hausmannsposen mit sich bringt, und die eine besonders kräftige Gesundheit nicht erfordern, wobei noch darauf hingewiesen sei, daß der Kläger mit seinem Brief vom 30. Dezember 1929 zunächst nur die Wohnung kündigt und in diesem Schreiben nichts von den Hausmannsarbeiten erwähnt, die die Beklagten damals erst seit einem Vierteljahr ausführten. Selbst wenn der Beklagte bei seiner Bewerbung um den Hausmannsposen etwaige frühere Erkrankungen verschwiegen hätte und betont hätte, daß er gesund sei, so könnte darin keine Täuschung des Klägers erblickt werden. Es kann deshalb auch weder in dem Verhalten

des Beklagten noch etwa darin, daß er innerhalb des ersten Vierteljahres ab und zu arbeitsunfähig gewesen sein mag, ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Lösung des Dienstverhältnisses erblickt werden, so daß die Lösung des Dienstverhältnisses, dessen Kündigung in der Klage zu erblicken ist, gemäß § 20 MSchG. nicht zugleich die Lösung des Mietverhältnisses zur Folge hat. Die vom Kläger ausgesprochene Kündigung des Mietverhältnisses ist rechtlich unerheblich, da der Kläger selbst nicht behauptet hat, daß der Beklagte, der Mieterschutz genießt, sich mit der Lösung des Mietverhältnisses einverstanden erklärt hat.

Aber auch gemäß § 22 MSchG. kann die Klage nicht als begründet angesehen werden, da der Kläger selbst nur behauptet, daß er infolge seines Wegzugs von Dresden das Grundstück ab 1. April 1930 vermietet habe, der neue Mieter aber die Wohnung des Beklagten für seinen eigenen Kraftwagenführer haben wolle, der gleichzeitig den Hausmannsdienst versehen solle. Das reicht aber nicht aus, um ein dringendes Interesse des Klägers an der Erlangung der Wohnung des Beklagten zu rechtfertigen, ganz abgesehen davon, daß in diesem Falle der Kläger Aufhebung des Mietverhältnisses zu beantragen gehabt hätte. Es mußte deshalb die Klage mit Kostenfolge aus § 91 ZPO. als unbegründet abgewiesen werden.

Pförtnerberuf und Betriebsrätegesetz

Don Amtsgerichtsrat Gluckstein, Berlin.

Während die große Mehrzahl der Arbeiter und Angestellten in den Vorkriegsjahren durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Betriebsverfassung (z. B. an dem wichtigen Kündigungsschutz der §§ 84 folgende) teilnimmt, ist dies bei den Hausangestellten (Pförtnern, Fahrstuhlführern, Heizern usw.) nur in sehr geringem Maße der Fall. Nur diejenigen Arbeitnehmer, welche in größeren gewerblichen und Handelsbetrieben tätig sind, sind in der Lage, die Rechte aus dem Betriebsrätegesetz für sich in Anspruch zu nehmen. Die einzelnen Pförtner oder Hauswarte in Wohnhäusern und die wenigen Arbeiter in den Geschäfts- und Industriehäusern sind im allgemeinen ausgeschlossen.

Man wird diese Ausnahmestellung solange nicht als besonderen Nachteil ansehen können, als langfristige Verträge vorhanden sind und durch die Mieterschutzgesetzgebung (u. a. durch §§ 20, 21 MSchG.) die Kündigung derjenigen Arbeiter, welche eine Wohnung im Hause haben — das ist der größte Teil der Pförtner — erheblich erschwert ist.

Es darf auch keineswegs verkannt werden, daß die Stellung der Hausangestellten innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches im wesentlichen anders ist als die der meisten anderen Arbeitnehmer in gewerblichen, Handels- und Behördenbetrieben, und daß deshalb der Wirkungskreis eines Betriebsrats überhaupt eingeschränkter sein wird. Trotzdem würde auch die Betriebsräteverfassung Anwendung zu finden haben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes ist zur Errichtung eines Betriebsrates das Vorhandensein eines Betriebs erforderlich, in welchem in der Regel 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 1 BRG.). In Betrieben, die weniger als 20, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen drei mindestens 24 Jahre alt, reichsangehörig sein und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder Unternehmen, sowie mindestens drei Jahre dem Berufszweig angehören müssen, ist ein Betriebsobmann zu wählen (§§ 2, 20 BRG.). Demnach kommt die Errichtung eines Betriebsrats in den meisten Hausbetrieben nicht in Frage, da die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl der Arbeitnehmer nicht erreicht wird. Immerhin wird es Betriebe geben, in welchen die Voraussetzungen für die Wahl eines Betriebsobmannes erfüllt sein werden, und vielleicht auch solche, in welchen ein Betriebsrat errichtet werden muß. Die Frage, ob die Errichtung eines Betriebsrats oder die Wahl eines Betriebsobmannes in Betracht kommt, wird im wesentlichen davon abhängig sein, wie weit der Begriff des Betriebes gefaßt wird. Auf die im Schrifttum und in der Rechtsprechung gegebenen wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen soll hier nicht eingegangen werden. Sie sind verschieden, je nachdem man den technischen oder den wirtschaftlichen Zweck oder aber die Produktionsgemeinschaft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern als maßgebend in den Vordergrund stellt. Sie haben aber für die hier zu behandelnde Frage keine erhebliche praktische Bedeutung. Daß das einzelne Haus, wenigstens soweit es nicht nur dem eigenen Wohnbedürfnis des Eigentümers, sondern dem von Mietern zu dienen bestimmt ist, als ein Betrieb anzusehen ist, wird nirgends in Zweifel gezogen. Aber soweit lediglich das Einzelhaus in Betracht kommt, wird, wie bereits erwähnt ist, die Anwendung des Betriebsrätegesetzes selten in Frage kommen, besonders wenn der Eigentümer nur dieses und nicht mehrere Häuser besitzt.

Denkbar, aber keineswegs einwandfrei ist die Auffassung, daß die Errichtung eines Betriebsrats oder die Wahl eines Obmanns für die Arbeitnehmer in einer Mehrheit von Häusern desselben Hausbesitzers in Betracht kommt.

Um zur richtigen Beurteilung dieser Ansicht zu gelangen, wird man einmal den mit der Errichtung der Betriebsräteverfassung verfolgten Zweck beachten, ferner aber auch berücksichtigen müssen, ob und inwieweit der räumliche Zusammenhang der Arbeitsstätte wesentliches Merkmal des Betriebs ist. Die Betriebsräteverfassung bezweckt die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei wichtigen Betriebsvorgängen und bei der Regelung der sie betreffenden Angelegenheiten, im besonderen bei der Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, und soll dazu dienen, ihr Interesse an dem Gedeihen des Betriebes zu erwecken und zu stärken. (Siehe § 1 BRG. und Artikel 165 der Reichsverfassung.)

Demnach muß schon wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Häusern die Mitwirkung einer gemeinsamen Vertretung nicht zweckförderlich erscheinen. Hinzukommt aber, daß bei räumlicher Trennung der verschiedenen Häuser kein Zusammenhang zwischen ihnen besteht und man deshalb auch hier jedes Haus als besonderen Betrieb eines gemeinsamen Unternehmens und nicht als Betriebsteile eines gemeinsamen Betriebes ansehen darf.

Dem steht der Wortlaut des § 9, Abs. 2 BRG. nicht entgegen. Danach gelten als besondere Betriebe nicht Nebenbetriebe und Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden befinden. Hier fehlt es aber an einem Hauptbetrieb und an dem ergänzenden Zusammenhang der einzelnen Häuser miteinander, der sie als Bestandteile eines gemeinsamen Betriebes erscheinen lassen könnte.

Noch weniger kann man die einzelnen Häuser als Bestandteile eines Betriebes ansehen, wenn die Eigentümer verschieden sind und nur die Verwaltung gemeinsam geführt wird. Auch wenn als Arbeitgeber der Verwalter oder eine Verwaltungsgesellschaft auftritt, wird man derselben Auffassung sein müssen, und auch eine Verbundenheit zwischen den Arbeitnehmern des Bürobetriebes der Verwaltung und den in den einzelnen Häusern tätigen Arbeitern wegen der räumlichen Trennung und der Verschiedenheit in technischer Hinsicht nicht annehmen dürfen. Anders liegen die Verhältnisse bei den Bau- und Siedlungsgesellschaften. Hier ist in Gestalt der Häuserblocks eine Vielheit ähnlicher oder gleichartiger räumlich zusammenhängender Häuser desselben Eigentümers vorhanden. Deshalb können ein oder mehrere zusammenliegende Häuserblocks als ein einheitlicher Betrieb gelten, da einmal das Erfordernis des gleichen technischen Betriebszweckes, dann aber auch der des räumlichen Zusammenhangs erfüllt ist.

Deshalb werden hier Betriebsräte oder Betriebsobmänner zu wählen sein, wenn die in den §§ 1 und 2 BRG. vorgeschriebene Anzahl von Arbeitnehmern vorhanden ist.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Industrie- und Geschäftshausbranche. In einer am 13. Mai d. J. in den Sophienböden stattgefundenen Branchensammlung sprach unser Reichsfachgruppenleiter, Kollege Friß Lambert, über das Thema: Untere Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband. In interessanten Ausführungen schilderte der Referent den Kampf zwischen Unternehmertum und Arbeitnehmerschaft und den allmählichen Aufbau der Gewerkschaften. Die Konjunktur ist einer der maßgebendsten Faktoren in diesem Kampfe. Der Unternehmer ist bestrebt, eine gewisse Krisenstimmung, wobei er selbstverständlich immer seine Profitinteressen im Auge hat, zu erzeugen. Die Leidtragenden sind stets die Arbeitnehmer. Pflicht des Staates wäre es, den Krisenmachern Einhalt zu gebieten. Wohl ist als Gegenwehr die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, doch steuert sie nicht in genügender Weise der Verelendung des Proletariats. Die Arbeitnehmer sind daher gezwungen, zur Selbsthilfe zu schreiten. Die wichtigste Säule für den Arbeitnehmer ist der Zusammenschluß in der Gewerkschaft. Nur mit vereinten Kräften kann die Arbeitnehmerschaft Erfolge erzielen im Kampfe gegen die Unsicherheit der Existenz, gegen die mechanische Ausbeutung und gegen die ungerechte Verteilung des Arbeitsertrages. Kapital und Arbeit sind aufeinander angewiesen. Der Unternehmer kann nicht bestehen, wenn ihm die menschliche Arbeitskraft nicht zur Ausbeutung zur Verfügung stünde. Dessen muß sich die Arbeiterschaft jederzeit bewußt sein. Da die Arbeitskraft das einzige und höchste Gut des Arbeiters ist, muß er bestrebt sein, sie so teuer wie möglich zu verkaufen. Nur im Bunde mit seinen Arbeitsbrüdern und -Schwestern wird ihm das gelingen. Die Geschichte der Gewerkschaften lehrt, daß die Macht im Zusammenschluß liegt, und auch das Bestreben der einzelnen Gewerkschaften muß es sein, sich zusammenzuschließen. Der Gedanke der Konzentration spielte auch bereits auf dem 1. Gewerkschaftskongress in Halberstadt eine Rolle, wie er später auf allen weiteren Kongressen wieder auftauchte. Der Bau-gewerksbund ist einer der ersten Verbände, die dieser Idee Rechnung tragen. Nicht die Berufsfrage allein ist entscheidend, sondern nur durch allgemeine Solidarität der Gewerkschaften können die gesteckten Ziele erreicht werden. Mit der Schaffung des Ge-

amt-Verbandes ist wieder ein entscheidender Schritt zur weiteren Konzentration getan. Auch im Programm des Gesamt-Verbandes heißt es: Sollen die Lebensinteressen der Arbeiterklasse erfolgreich gewahrt werden, dann muß dieser Zusammenballung der kapitalistischen Mächte die zweckmäßigste Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte gegenübergestellt werden. Zum organisatorischen Aufbau des Gesamt-Verbandes führte der Referent folgendes aus: Der Gesamt-Verband gliedert sich in Reichsabteilungen, Reichsfachgruppen, Bezirksverwaltungen, Orts- und Ortsgruppenverwaltungen und örtliche Fachabteilungen. Insbesondere ging Kollege Lambrecht auf unsere Reichsfachgruppe, die Haus- und Wachangestellten, ein. Bemerkenswert ist, daß unsere Reichsfachgruppe ein selbständiges Fachorgan, die Hausangestellten-Zeitung, herausgibt, welche in jeder Beziehung lesenswert ist. Die Zeitung zeigt das Bestreben, jeder Berufsgruppe gerecht zu werden. Neben interessanten fachwissenschaftlichen Artikeln finden wir Ausschnitte aus Gerichtsverhandlungen, insbesondere wertvolle Urteile des Arbeitsgerichts. Eine Seite der Zeitung trägt ganz besonders der Frau Rechnung, indem sie auch einige Rezepte für die Küche bringt. — Zum Organisationsverhältnis der Gruppe brachte der Referent zum Ausdruck, daß die Mitgliederzahl stetig im Aufsteigen begriffen ist, das beweist, daß die Auflage unseres Fachorgans sich bereits auf 25 000 beläuft. Am ungünstigsten ist das Organisationsverhältnis noch bei den Hausangestellten. Der Referent richtet daher den Appell an die Kollegenschaft, in der Agitation insbesondere diese Berufsgruppe zu erfassen.

Zum Schluß seiner Ausführungen brachte Kollege Lambrecht nochmals zum Ausdruck, daß wir nur durch brüderliche Solidarität unsere Ziele erreichen können. Mit den Worten: „Kein Himmel kann das Heil uns senden, es fällt aus keines Gottes Schoß, die Menschheit muß mit eigenen Händen erkämpfen sich ein besseres Los“ beendete der Referent unter großem Beifall seinen Vortrag.

Was ist Geschmack?

Dr. Frig Kahn schreibt in seinem bekannten Werk „Leben des Menschen“: Was wir gemeinhin als Geschmack bezeichnen, ist eine tatsächlich verwirrende Summe verschiedener Empfindungen: Geschmack, Taste-, Druck-, Temperaturreiz, Schmerz, Geruch usw. Die Zungenspitze registriert nicht nur süß und salzig, sondern ist auch ein Bezirk hochentwickelter Taste-, Druck-, Temperatur- und Schmerzempfindung. Die Limonade schmeckt nicht nur süß und säuerlich zugleich, sondern erfrischt durch ihre Kälte und vermittelt einen prickelnden Reiz durch ihre Kohlensäure. Pfefferminz erregt die Kälte-, Ingwer die Wärmernerven, die Pfeffergurke ist nicht nur sauer, sondern reizt auch die Schmerznerve, was man als „pikant“ bezeichnet. Atmet man Chloroformdampf ein, so empfindet man einen Süßgeschmack, eine Kälte Wirkung, ein schmerzhaftes Brennen und einen ätherischen Geruch. Die Rolle des Geruchs ist beim Schmeckprozeß so groß, daß man von vielen Speisen nicht sagen kann, ob sie mehr schmecken oder mehr riechen.

Schon Brillat-Savarin schrieb vor hundert Jahren: „Ich meinerseits bin vollständig überzeugt, daß ohne Teilnahme des Geruchs keine vollständige Geschmacksempfindung möglich ist, ja, ich möchte sogar glauben, daß Geruch und Geschmack nur einen einzigen Sinn bilden, für den der Mund die Küche und die Nase den Kamin bildet, oder, um mich schärfer auszudrücken, von denen der eine zum Schmecken der löslichen Körper, der andere zum Schmecken der Gase bestimmt ist.“

Hat man einen Schnupfen und kann nicht riechen, so „schmecken alle Speisen gleich“. Ein Kranker, dem der Geruch verloren ging, hielt Portwein für Zuckerwasser und Burgunder für verdünnten Essig. Der Nervenarzt Wallenber verlor durch Zerreißung der Riechnerven infolge eines Schädelbruchs sein Geruchsvermögen. Seit jener Zeit konnte er an Fleischsorten nur noch wahrnehmen, ob sie zäh oder weich waren; er vermochte keine Weine mehr zu unterscheiden und bemerkte nicht, wenn eine Speise angebrannt war. Nach Aufzählung der Verluste nennt er als einzigen Gewinn „die Möglichkeit, sehr mit Appetit zu essen, ohne Rücksicht auf die Qualität der mir vorgelegten Speisen und Getränke.“

Man kann sich von dem ausschlaggebenden Einfluß des Geruchs auf die Geschmackswahrnehmung leicht durch einige Selbstversuche überzeugen. Stopft man die Nasenöffnungen zu, so kann man mit verbundenen Augen eine Zwiebel nicht von einem Apfel und Vanillesauce nicht von einem Knoblauchbrei unterscheiden. Wieviele Wetten sind über diesem Experiment verloren worden! Ebensovienig kann man Wein von einer gleichstarken Spirituslösung unterscheiden, wenn man lediglich die Zungenspitze in sie eintaucht. Kaffee, Tee, Tabak, Wein, Obst und Gewürze schmeckt man nicht, sondern riecht man! Interessant ist ein Kognaktrinker zu beobachten, der den Kognak erst beriecht, dann herunter schluckt und dann mit tiefem Atemzug und weitgeöffneten Mund seinen Duft genießt. Der berufsmäßige „Kognak-Kolter“ gießt ihn in eine offene Schale auf heißes Wasser und beriecht die aufsteigenden Dämpfe, in denen die verschiedenen Duftstoffe nun in höchst aktiver Molekularbewegung gleichsam wie durch ein Prisma zerstreut in seine empfindliche Nase aufsteigen.

Für die Küche

Mangold oder römischer Kohl ist ein in Süddeutschland und in der Rheingegend beliebtes Gemüse. Die zarten Blätter bereitet man dort wie Spinat, vornehmlich mit Sahne. Von den größeren Blättern streift man die grünen Teile wie beim Grünkohl ab, die Rippen, das Feinste am Mangold, werden wie Spargel behandelt. Die feinsten Mangoldsorten haben gelbliche Blätter und weiße Rippen.

Mangoldblättergemüse. Zutaten (für 4 Personen): 1½ Kilogramm abgestreifte Blätter, 60 Gramm Butter, 50 Gramm Speck, 2 Eßlöffel Mehl, Salz, Pfeffer, etwas Fleischbrühe. Die Blätter ein paarmal in siedendem Salzwasser aufkochen, auf ein Sieb geben, abkühlen, wie Spinat hacken und in der aus Butter, Mehl, Fleischbrühe mit Salz und Pfeffer bereiteten Soße gut eine Stunde dämpfen. Mit dem in Würfel geschnittenen, ausgelassenen Speck übergießen.

Mangold in Milch. 1 Kilogramm Mangold, 1 Liter Milch, 60 Gramm Butter, 2 Eßlöffel Mehl, Petersilie, Dill, Salz. Die Blätter oder Rippen in Milch gekocht, mit Buttermehl gebunden, werden mit Salz, gehackter Petersilie, ein wenig gehacktem Dill gut abgeschmeckt. Ein gesundes leichtes Gemüse für Genesende.

Kohlrabi. Die feinsten Sorten sind die weißen und blauen Glaskohlrabi, die die geringsten Fasern aufweisen. Die großen Blätter werden entfernt, die Herzblättchen herausgeschnitten und besonders gekocht. Nachdem die Kohlrabi auf geschält und etwaige holzige Teile entfernt sind, werden sie auf verschiedene Art zubereitet. Es mag hier erwähnt sein, daß Kohlrabi, in Salzwasser mit einem Stück Butter weichgedünstet, ein sehr pikantes und nicht alltägliches Gemüse ergeben, wenn man sie mit einer Kapern-, Krebs-, Anchovis- oder Sardellensoße austrägt. Auch mit brauner Butter und Parmesankäse munden sie trefflich. Man kaufe nur Kohlrabi mit frischen Blättern.

Spargel. Er wird mit Recht der „König der Gemüse“ genannt. Bei uns ist der weiße Spargel geschätzt, dessen ganze Stange verspeißt wird, während in den südlichen Ländern der grüne Spargel als Lackerbissen gilt, dessen Köpfe einen feinen, aromatischen Geschmack haben.

Spargel mit Buttercreme (für 4 Personen). Zutaten: 1 Kilogramm Spargel, 100 Gramm Teabutter, 2 Eier, Salz, 1 Eßlöffel Sahne, eine halbe Zitrone. Die abgekochten Spargel werden mit folgender Creme gut gemischt: Die ungesalzene Butter wird zu Sahne gerührt, nach und nach die Eidotter dazugegeben, die Sahne, der Saft einer halben Zitrone, 1 Prise Salz. Im Wasserbad schaumig schlagen bis vor dem Kochen.

Spargelgemüse für 4 Personen. 2 Pfund Spargel, eine beliebige Soße: Petersilien-, holländische-, Tomaten-, Käse- oder Kräutersoße, die nicht zu knapp sein darf. Als Garnitur kleine gekochte Kalbfleisch- oder Schweinefleischklöße und verlorene Eier.

Karotten auf einfache Art (für 4 bis 6 Personen). Zutaten: 1 Kilogramm Karotten, 70 bis 80 Gramm Butter, Petersilie, Zucker, Salz, Pfeffer. Am leichtesten lassen sich die Karotten säubern, indem man sie mit kochendem Wasser übergießt, dem etwas reine Soda zugefetzt ist. Man läßt sie einige Minuten darin liegen, nimmt sie heraus und reibt sie mit einem rauhen Tuch tüchtig ab. Danach werden sie nochmals gewaschen, in einen Kochtopf gegeben, knapp mit kochendem Wasser bedeckt, dem man etwas Salz und Zucker beifügt und gar kocht. Vor dem Anrichten gibt man die Butter mit reichlich gehackter Petersilie dazu und schwenkt das Gemüse tüchtig damit durch. Manche lieben einen Hauch Pfeffer oder Muskat daran.

Karotten mit Spargel und jungen Erbsen (für 4 bis 6 Personen). Zutaten: ¼ Kilogramm Karotten, ¼ Kilogramm Spargel, ¼ Kilogramm Schotenkerne, 60 bis 75 Gramm Butter, Mehl, Zucker, Salz, Petersilie. Die gepuhten Gemüse werden jedes für sich in möglichst wenig Wasser mit einer Prise Salz eingedämpft, dürfen aber nicht zerkothen. Die Spargel müssen in Stückchen gebrochen werden. Sie werden abgetropft, die Kochbrühe kurz eingeschmort. Butter, Mehl, Zucker dazugegeben, das Gemüse hineingetan, das nur ziehen, ja nicht mehr kochen darf. Kurz vor dem Auftragen mit reichlich Petersilie würzen.

24 Stunden Deutsch!

Die Tatsache, daß von den vielen Millionen Deutscher nur ein kleiner Bruchteil sein Deutsch richtig spricht, ist bekannt. Noch viel kleiner ist gar die Zahl derer, die wirklich wissen, warum sie so und nicht anders sprechen müssen, die die Sprachregeln bewußtmaßen beherrschen. Der größte Teil der sogenannten Gebildeten spricht nur „erfahrungsgemäß“ und auch nur einigermaßen richtig.

Woher kommt das? Zum Teil ist das im Wesen unserer Sprache begründet, denn sie ist bei ihrem großen Formenreichtum zwar schön, aber nicht leicht. Das Grundübel liegt aber in der Schule. Unsere Schulen behandeln die deutsche Sprache viel zu oberflächlich. Obwohl anerkannt werden soll, daß in der Nachkriegszeit Bestrebungen zum Besseren bemerkbar sind, so bleibt in der Hauptsache doch immer noch viel zu wünschen übrig, insbesondere für die Volksschule. Die Rückständigkeit der Volksschule auf dem Gebiete des deutschen Sprachunterrichts ist um so bedauerlicher, als daß hierdurch gerade die Masse unseres Volkes seine eigene Sprache nicht gründlich kennen lernt.

Dieser Zustand hat die Schranken, die sich (leider) zwischen den sozialen Schichten unseres Volkes erheben, mit aufrichten helfen, denn er hat zur Folge, daß „richtig Sprechende“ sich aus der großen Masse des Volkes herausheben und so als „gebildet“ gelten — mit welchem Recht? Wer ist schuld an diesem beschämenden Zustand? Nicht der Volksschüler! — Warum soll er nicht ebensogut Deutsch lernen wie der Gymnasiast? Warum muß der eine auch in der Sprache ein anderer sein als der andere? Warum soll der Arbeiter die Sprache seines Landes nicht ebenso gut und ebenso richtig sprechen wie der Professor? Gebt ihm nur Bildungsgelegenheit und die Schranke sozialer Klassegegensätze wird fallen! Verlore damit nicht auch das übertriebene „Beachtungswesen“, das gegenwärtig so viel Staub aufwirbelt, viel von seiner Bedeutung?

Mit der mangelhaften Schulbildung eng zusammen hängt auch ein Umstand, der meist als Grundursache des Falschprechens angesehen wird, es aber in Wirklichkeit nicht ist: die Umwelt des Handarbeiters. Selbstverständlich hat der deutsche Unterricht mit einem Menschen, der in eine falsch sprechende Welt hinein geboren worden ist und darin aufwächst, härtere Arbeit als mit einem Kinde aus richtigsprechender Umgebung. Aber gerade diesen Zustand bekämpfen wir ja und wenn die Schule ihre Aufgabe richtig anpackt und nachhaltig durchführt, dann wird er wenigstens zum größten Teil verschwinden — allerdings ganz wohl nie. Sprachfehler sind zu allen Zeiten gemacht worden, und sie werden nie aussterben; hiervon machen selbst unsere großen Dichter und Schriftsteller keine Ausnahme.

Wenn wir hier aber vom „Richtigsprechen“ reden, so meinen wir nicht eine wissenschaftliche Gründlichkeit, die in alle Feinheiten der Sprache dringt, sondern verlangen nur die Beherrschung der Grundregeln unserer Muttersprache; hierin aber muß der Durchschnitt des Volkes auf gleicher Höhe stehen. Es muß ein Ende gemacht werden mit dem beschämenden Zustande, daß ein Mensch, der vermöge irgendwelcher nicht in seinem Verdienste liegenden günstigen Umstände eine höhere Schule durchlaufen konnte, schon nach den ersten Worten einer Unterhaltung mit jemand, der sich dieses Vorzugs nicht erfreuen kann, in Gedanken einen Trennungsstrich zwischen sich und — dem andern macht!

Und nun zu einem weiteren Uebel, an dem auch die beste Schule nichts ändern kann: Es liegt in uns selbst! Wir sind im allgemeinen unserer Muttersprache gegenüber zu gleichgültig, gewöhnen uns nur zu leicht an die Ausdrucksweise der Massen, und die Macht der Gewohnheit erschlägt schließlich noch die wenigen aus der Schule ins Leben hinübergeretteten Kenntnisse. Erst wenn gewisse Anforderungen an uns heranreten, etwa die Uebernahme einer leitenden Stelle (wozu gewöhnlich auch noch eine Prüfung im Schriftlichen gehört), stellt sich eine lähmende Hilflosigkeit ein; dann fühlt man wie verhängnisvoll die Lücke in der Sprachkenntnis werden kann.

Dahin braucht es aber nicht zu kommen, wenn wir

1. eine gründliche Auffrischung unserer Sprachkenntnisse, etwa an der Hand eines zweckmäßigen Lehrbuchs vornehmen und
2. im Gebrauch der Sprache mehr auf uns selbst achten.

Wir stellen fest, daß der richtige Gebrauch, die völlige Beherrschung der Sprache eine Vorbedingung für das Studium jeder Wissenschaft ist. Daher muß auf diesem Gebiet für alle Volksgenossen die gleiche Bildungsmöglichkeit bestehen. Ein vollkommener lückenloser Unterricht im Deutschen darf nicht auf eine bevorzugte Klasse beschränkt bleiben, sondern muß Gemeingut des Volkes werden!

Da wir aber von diesem Ziele noch weit entfernt sind, so erwächst uns die Aufgabe, diese Lücke in der Bildung der Massen selbst zu schließen.

Die Gewerkschaft hat deshalb die Weiterbildung ihrer Genossen im Deutschen durch Lehr- und Unterrichtskurse nach Kräften ge-

fördert. Indes vermag an solchen Lehrgängen, deren Einrichtung ja von der Schülerzahl abhängig ist, nur der kleinere Teil unserer Gewerkschaftler teilzunehmen. Um hier durchgreifend zu helfen, haben wir ein neues für unsere Zwecke besonders geeignetes deutsches Lehrbuch, „24 Stunden Deutsch“, herausgebracht.

Ein Mangel an Lehrbüchern der deutschen Sprache ist zwar nicht, im Gegenteil, die Literatur auf diesem Gebiete ist sehr reich. Leider eignen sich aber die meisten dieser Bücher nicht für unsere besonderen Zwecke. Teils sind sie zu umfangreich und daher zu teuer, teils zu wissenschaftlich und für den einfachen Mann nicht geeignet. Die meisten dieser Bücher sind auf den Schulunterricht abgestimmt, während wir ein Lehrbuch für Erwachsene brauchen. Der in anstrengender körperlicher Arbeit stehende Mann hat nach des Tages Last und Hitze weder Zeit noch Mühe, ein umfangreiches Studium zu treiben, er braucht ein handliches Lehrbuch, das kurz, klar und allgemeinverständlich ist und in übersichtlicher Form unter Vermeidung alles Nebensächlichen das bringt, was ihm befähigt, die Lücken seines Wissens in verhältnismäßig kurzer Zeit ohne einen zu großen Aufwand von Arbeit und Mühe auszufüllen.

Diese Bedingungen erfüllt unser neues Lehrbuch „24 Stunden Deutsch“ in jeder Beziehung.

Das Buch, das in unserem Verlag „Courier“, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4 soeben erschienen ist, enthält auf nur 71 Kleinkostenseiten übersichtlich geordnet, knapp und doch erschöpfend:

- a) die Wortlehre,
- b) die Satzlehre (die sog. Mit- oder Mich-Frage ist besonders eingehend behandelt),
- c) die Rechtschreibung,
- d) die Zeichensetzung

mit vielen praktischen Beispielen.

Das Büchlein, das leicht in der Tasche getragen werden kann, ist für den Selbstunterricht eingerichtet, kann aber auch als Leitfaden für einen Unterrichtskursus benutzt werden.

Der ganze Stoff ist in 24 Abschnitte geteilt, wovon jeder auf eine Stunde berechnet ist.

Zu diesem Zwecke ist ein Lehrplan beigegeben, der gleichzeitig als Inhaltsverzeichnis dient. Wer wöchentlich nur eine Stunde zum Lernen und eine zweite Stunde zur Wiederholung aufwendet, der kann den Selbstunterricht in einem halben Jahr beenden. Außerdem ist das Buch zu Nachschlagezwecken vorzüglich geeignet; es kann wegen seines kleinen Formats bequem in der Tasche untergebracht werden, um gegebenenfalls zur Klärung von Zweifeln jederzeit zur Hand zu sein.

Verfasser des Büchleins ist der in unsern Kreisen als Bearbeiter der vom Deutschen Verkehrsband mit großem Erfolg herausgegebenen „Lehrbriefe für den Telegraphen- und Fernsprechtbau“ wohlbekannte Kollege Gram; er ist auf dem Gebiete der Unterrichtsliteratur kein Neuling (u. a. langjähriger Schriftleiter der Unterrichtszeitung für Post- und Telegraphenbeamte, Verfasser von „Aufsatzlehre und Formen des amtlichen Schriftwechsels“, Schriftleitung des Schulblattes der ADP).

Er bietet daher für sach- und zweckmäßige Ausführung unseres Werkes die nötige Gewähr. Außerdem hat Gram sein Buch vor der Drucklegung einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des auf dem Gebiete deutscher Sprachwissenschaften führenden Deutschen Sprachvereins zur Prüfung und Beurteilung vorgelegt. Dieser einwandfreie Sachverständige (Sprachlehrer — Professor) hat das Buch bis in alle Einzelheiten hinein gründlich geprüft und wie folgt begutachtet:

„Das Büchlein ist leicht verständlich und bietet den notwendigen Stoff in geschickter und übersichtlicher Form, so daß es sich auch vorzüglich eignet für Personen, die sich auf eine Prüfung vorbereiten wollen. . . . Ich selbst freue mich schon darauf, das Buch zu besitzen.“

Der Preis ist für Angehörige der Organisation auf nur 1 Mk. festgesetzt, im Buchhandel kostet das Buch 1,50 Mk.

Jede Kollegin und jeder Kollege muß „24 Stunden Deutsch!“ in seiner Tasche haben.

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entziffen:

Berlin.

Anna Baum, Hausreinigerin.
Walter Graminski, Fahrstuhlführer.
Marie Gütler, Portierfrau.
Friedrich Krüger, Wohnhausportier.
Emma Fierich, Portierfrau.
Friederike Pfeiffer, Portierfrau.

Ehre ihrem Andenken!